

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34

Bewertung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abschlussbericht des Verteidigungsausschusses als

1. Untersuchungsausschuss gem. Art. 45a Abs. 2 GG

I. Politische Einleitung

Während die Aufklärung der Vorwürfe von Murat Kurnaz gegen Bundeswehrsoldaten der Anstoß und erste Zweck des Verteidigungsausschusses als 1. Untersuchungsausschuss war, war er nicht darauf beschränkt. Die Frage 4 des Untersuchungsauftrages lautete:

„Welche Einsätze haben KSK-Kräfte von ca. November 2001 bis ca. November 2002 in Kandahar durchgeführt, nach welchen Einsatzregeln haben sie dabei gehandelt und welchen Einfluss hatten Dienststellen in der Bundeswehr und das Bundesministerium der Verteidigung auf diese Einsätze?“

Damit ergab sich zugleich die Möglichkeit, fünf Jahre nach dem Einsatz den Teil der deutschen Beteiligung an der Operation Enduring Freedom (OEF) einer parlamentarischen Überprüfung zu unterziehen, der als geheimhaltungsbedürftiger Spezialeinsatz in Afghanistan einer parlamentarischen Kontrolle weitgehend entzogen war.

Der Bundestagsbeschluss zur Beteiligung der Bundesrepublik an der US-geführten Operation Enduring Freedom am 16. November 2001 war die bisher wohl umstrittenste Entscheidung zu einem Auslandseinsatz der Bundeswehr. In der Tat beinhaltete sie eine bis dahin undenkbbare Entgrenzung deutscher Sicherheitspolitik – hinsichtlich des Einsatzraumes, des Auftrages und der möglichen Intensität des Einsatzes. Die ungewöhnlich vielen Erklärungen zur Abstimmung am 16. November, insbesondere aus den Reihen der rotgrünen Koalition, machten deutlich, wie groß die Befürchtung war, in einen unabsehbaren Kriegseinsatz zu geraten.

Ohne die Gewissensentscheidung der Befürworter in Zweifel zu ziehen, spricht viel für die These, dass die Bundesregierung nur dank dreier begünstigender Faktoren eine eigene – knappe - Mehrheit für ihren Antrag erreichte: (a) Durch eine Protokollnotiz und einen Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen war der ursprünglich entgrenzte Auftrag eingeeht worden (klare Bindung an Völker- und Menschenrecht, Betonung der nichtmilitärischen Ter-

1 rorismusbekämpfung, indirekter Ausschluss des Irak als Einsatzgebiet); (b) durch den überraschend
2 schnellsten Zusammenbruch des Taliban-Regimes hatte sich die Konfliktlage in Afghanistan
3 etwas entspannt; (c) indem Bundeskanzler Schröder die Abstimmung über OEF mit der
4 Vertrauensfrage verband, stellte er gleichzeitig den Fortbestand der rotgrünen Koalition zur
5 Disposition. Was aus der Sicht des Kanzlers legitim war, wurde von nicht wenigen Abgeordneten
6 als Erpressung aufgefasst.

7

8 Die deutsche Beteiligung an OEF war für die Politik wie für die Bundeswehr Neuland und
9 mit besonders vielen Ungewissheiten behaftet: Nach den bisherigen Beteiligungen an UN-
10 mandatierten und NATO-geführten Friedensmissionen ging es jetzt erstmalig um die Unter-
11 stützung eines Verbündeten, der nach den Attacken des 11. September 2001 das Recht auf
12 Selbstverteidigung in Anspruch nahm. Anstelle einer multinationalen Mission ging es jetzt
13 um die Unterstützung einer US-geführten Operation mit multinationaler Beteiligung gegen
14 einen schwer identifizierbaren Gegner. Bisher waren KSK-Einheiten mehrfach bei der Fahndung
15 und Festnahme mutmaßlicher Kriegsverbrecher auf dem Balkan im Rahmen der dortigen
16 multinationalen Friedensmissionen eingesetzt worden. Jetzt ging es erstmalig um einen
17 Dauer-Kontingenteinsatz, um einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte in einem kriegerischen
18 Umfeld, 6.000 km von Deutschland entfernt und anfangs ohne eigene logistische Kette.
19 Erstmals führte das noch im Aufbau befindliche Einsatzführungskommando der Bundeswehr
20 in Potsdam die Operation.

21 Trotz aller Bemühungen zur Einhegung des militärischen Auftrages entsandten Bundesregierung
22 und Bundestag die bis zu 100 Spezialeinheiten in einen operativen „Nebel“: Nur rudimentär
23 bekannt war das Einsatzgebiet, kaum bekannt waren die Voraussetzungen, Leistungen und Grenzen
24 von Spezialeinsätzen. Allerdings verband sich mit der Entsendung von Spezialkräften die Erwartung,
25 dass damit der Auftrag besonders präzise und unter möglicher Vermeidung von Opfern durchgeführt
26 werden könnte.

27 Die Geheimhaltung war zunächst so total, dass sogar die Obleute des Verteidigungsausschusses
28 nicht über den Spezialeinsatz unterrichtet wurden. Das änderte sich erst mit der Amtsübernahme
29 von Verteidigungsminister Dr. Peter Struck. Von da an wurden die Obleute über Zahl und Art der
30 Einsätze und besondere Vorkommnisse unterrichtet.

31 Insofern bot der Untersuchungsausschuss die Möglichkeit, über das exekutive Handeln hinaus
32 auch das Bundestagsmandat nachträglich auf seine Klarheit, Umsetzbarkeit und Verantwortbarkeit
33 hin zu überprüfen. Der Untersuchungsausschuss ist somit für die Fraktion von
34 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch der Versuch einer parlamentarischen Selbstüberprüfung.

1

2 **II. Verfahren**

3

4 Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses wurden durch das erkennbar gemeinsame
5 Interesse aller Fraktionen des Verteidigungsausschusses erleichtert, die Beschuldigungen oh-
6 ne Rücksicht auf Personen und frühere Regierungsbeteiligungen so vollständig wie möglich
7 aufzuklären. Den Primat eines kooperativen Aufklärungsinteresses praktizierte der Vorsitzen-
8 de des Untersuchungsausschusses, der stellvertretende Verteidigungsausschussvorsitzende Dr.
9 Karl A. Lamers. Für seine souveräne Verhandlungsführung, die den fragenden Abgeordneten
10 im Zweifelsfall eher mehr als weniger Raum ließ, ist ihm ausdrücklich zu danken.

11 Umso bedauerlicher ist es, dass der Aufklärungskonsens des Ausschusses in der Schlussphase
12 von Seiten der Koalitionsmehrheit verlassen wurde.

13

14 **1. Verspätete oder unvollständige Vorlage von Unterlagen**

15

16 Die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem Untersuchungsausschuss ließ teilweise zu
17 wünschen übrig. Bis zum Schluss blieb der Eindruck, dass dem Ausschuss wesentliche Do-
18 kumente vorenthalten werden sollten. In der Vorlagepraxis gab es jedoch wahrnehmbare Un-
19 terschiede zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und dem Bundes-
20 kanzleramt. Während das BMVg zunächst mehrere Dutzend Aktenordner sehr unterschiedli-
21 cher Relevanz für den Untersuchungsauftrag vorlegte, beschränkte sich das Kanzleramt auf
22 die Übergabe eines dünnen Hefters mit nur zwei Dokumenten. Beide Stellen versicherten die
23 Vollständigkeit der überlassenen Unterlagen nach § 18 Abs. 2 Satz 3 PUAG.

24

25 Im Verlauf der Untersuchungen stellte sich bei mehreren Gelegenheiten heraus, dass die dem
26 Ausschuss überlassenen Unterlagen keineswegs vollständig waren, sondern einschlägige Do-
27 kumente von zentraler Bedeutung nicht vorgelegt worden waren und zum Teil bis zum Ab-
28 schluss der Untersuchungen nicht vorgelegt wurden.

29 Auf die Aufforderung zur Nachlieferung reagierten die angesprochenen Stellen unterschied-
30 lich: Während sich das BMVg zumindest bemühte, einschlägige Dokumente aus seinem Zu-
31 ständigkeitsbereich ausfindig zu machen, war im Bundeskanzleramt eine Verweigerungshal-
32 tung vorherrschend. Auch die Herausgabe von Unterlagen, die in Beweisbeschlüssen des
33 Ausschusses genau benannt wurden, wurde vom Kanzleramt mit dem Hinweis verweigert,

1 diese gehörten nicht zum Untersuchungsgegenstand. Es ist jedoch Aufgabe des Parlaments,
2 nicht der Regierung, zu definieren, welche Akten für seine Untersuchung relevant sind.

3

4 Beispiel: Dem 1. Untersuchungsausschuss (BND-Untersuchungsausschuss) liegt ein Doku-
5 ment aus beigezogenen Akten des Bremer Innensensors vor (Ordner des Senators für Inneres
6 und Sport Bremen, MAT A 158/1, Ordner 6). In einem Anschreiben der Verbindungsbeamtin
7 BKA beim BND vom 9. Januar 2002 heißt es dort unter dem Betreff: „Von den Amerikanern
8 festgenommener möglicherweise Deutscher Al Qaida Kämpfer“: „Diese Mitteilung stammt
9 von einer BND-Quelle aus Kandahar“. Angehängt ist eine detaillierte Personenbeschreibung
10 (in englischer Sprache) und ein Foto von Murat Kurnaz. Auf dieses Schreiben angesprochen,
11 bestätigte der Zeuge Nr. 16 (Stenografisches Protokoll, Nr. 11 #), diese Meldung zu kennen.
12 Es handele sich um „*die Datei, die wir nach Hause geschickt haben.*“ Der Zeuge bestätigte
13 ferner, dass es sich bei der erwähnten BND-Quelle aus Kandahar um den BND-Mitarbeiter in
14 Kandahar handelt, der vom Untersuchungsausschuss auch als Zeuge vernommen wurde.

15

16 Diese einschlägigen Unterlagen sind dem Untersuchungsausschuss von der Bundesregierung
17 jedoch niemals zur Verfügung gestellt worden. Das Bundeskanzleramt lehnte einen entspre-
18 chenden Beweisbeschluss (Nr. 16 - 29) mit dem lapidaren Hinweis ab, diese würden nicht
19 dem Untersuchungsauftrag unterfallen (Schreiben v. 15. Juni 2007; MAT 16 - 39).

20 Mit derselben Begründung verweigerte das Kanzleramt übrigens auch die Vorlage dieser Un-
21 terlagen an den 1. Untersuchungsausschuss. Unter anderem hiergegen richtet sich eine Klage
22 der Oppositionsparteien im 1. Untersuchungsausschuss, die derzeit noch vor dem Bundesver-
23 fassungsgericht anhängig ist.

24

25 Seitens des BMVg wurden wiederholt - zumeist auf Aufforderung durch den Untersuchungs-
26 ausschuss - Akten und Unterlagen nachgeliefert. So wurden dem Ausschuss zunächst nur die
27 Wochenberichte („Wetterberichte“) der Zelle Militärisches Nachrichtenwesen in Kandahar
28 zur Verfügung gestellt. Nachdem Zeugen im Ausschuss jedoch auch von Tagesmeldungen
29 sprachen, forderte der Ausschuss diese per Beweisbeschluss (Nr. 16 - 35) erneut und explizit
30 an. In einem weiteren Beweisbeschluss (Nr. 16 - 38) forderte der Ausschuss die ihm auch zu-
31 nächst nicht übermittelten Protokolle von Videokonferenzen zwischen dem Führer des deut-
32 schen Kontingents in Kandahar und dem Einsatzführungskommando in Potsdam an. Dabei
33 stellte sich die erste Teillieferung schnell als unvollständig heraus. Es bedurfte einer erneuten
34 Nachfrage des Ausschusses, die zu einer Nachlieferung führte. In dem entsprechenden

1 Schreiben von Staatssekretär Dr. Wichert vom 4. September 2007 an den Untersuchungsaus-
2 schuss heißt es, dass auf Bitten des Ausschusses nochmals nach Protokollen von Videokonfe-
3 renzen gesucht worden sei und nunmehr 33 weitere Protokolle aufgefunden worden seien.
4 Aber auch danach bestanden weiterhin erhebliche Lücken; für längere Zeiträume fehlen jegli-
5 che Protokolle in den vorgelegten Unterlagen.

6 Die verspätete und unvollständige Vorlage führte dazu, dass Staatssekretär Dr. Wichert an-
7 gewiesen hat, „den Vorgang disziplinarrechtlich zu untersuchen“ (Schreiben vom 4. Septem-
8 ber 2007).

9

10 **2. Verweigerung der Vorlage von Akten und Unterlagen, insbesondere durch das** 11 **Bundeskanzleramt**

12

13 Gem. § 18 PUAG sind Ministerien zur Vorlage von Akten verpflichtet. Sie sind allerdings
14 nicht verpflichtet, Akten zu übersenden, die zum Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung
15 gehören (BVerfGE 67, 100, Flick-Entscheidung).

16 Bei diesem Kernbereich handelt es sich z. B. um ressortübergreifende- und interne Abstim-
17 mungsprozesse, Vorbereitungen zur Kabinettsitzung und vorbereitende Beamten- und Minis-
18 tergespräche. Allerdings reicht eine pauschale Berufung auf den Bereich exekutiver Eigenver-
19 antwortung nicht aus – insbesondere, wenn es sich um abgeschlossene Vorgänge handelt.

20

21 Unter Hinweis auf den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ verweigerten auch das
22 Auswärtige Amt (Schreiben vom 4. September und 12. November 2007) sowie das Bundes-
23 ministerium der Justiz (Schreiben vom 17. Oktober und 8. November 2007) die Herausgabe
24 bestimmter Unterlagen. Zu den Schriftstücken, deren Überlassung an den Untersuchungsaus-
25 schuss vom Auswärtigen Amt abgelehnt wurde, zählte eine Vorlage an den damaligen Bun-
26 desminister der Verteidigung Rudolf Scharping aus dem eigenen Hause vom 7. Februar 2002
27 zum Komplex „Rechtsgrundlagen für den Einsatz deutscher Kräfte im Rahmen von Enduring
28 Freedom, hier: Festnahme-/Beschlagnahmerechte“. Interessant ist in diesem Zusammenhang
29 allerdings, dass dieses Dokument dem Ausschuss bereits vom Bundesministerium der Vertei-
30 digung vorgelegt worden war (MAT 16-14, Anlage 07).

31

32 Die Weigerung des Bundeskanzleramtes, dem Untersuchungsausschuss angeforderte Akten
33 zur Verfügung zu stellen, führte schließlich auch zum sogenannten „Vorsitzendenverfahren“,
34 wobei zumindest dem Vorsitzenden (und seinem Stellvertreter) Einsicht in die zurückgehalte-

1 nen Akten gewährt wurde. Im Ergebnis berichtete der stellvertretende Vorsitzende dem Un-
2 tersuchungsausschuss, das gesichtete Material sei der Zuständigkeit des sog. BND-
3 Untersuchungsausschusses zuzuweisen.

4

5 **3. Aktenvernichtung beim Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr** 6 **(ZNBw)**

7

8 In den Zeitraum des Untersuchungsausschusses fiel auch das Bekanntwerden des massiven
9 Verlusts von einschlägigen Daten im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen im Zentrum für
10 Nachrichtenwesen der Bundeswehr (ZNBw), der die Medien Ende Juni / Anfang Juli 2007
11 stark beschäftigte. Erste Hinweise auf den Verlust relevanter Daten und Unterlagen im Zu-
12 sammenhang mit dem Einsatz in Afghanistan ergaben sich aus den Aussagen eines Mitarbei-
13 ters des ZNBw vor dem Untersuchungsausschuss. Daraufhin forderte der Ausschuss auf An-
14 trag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Beweisbeschluss 16 - 35 vom 24. Mai
15 2007 das Verteidigungsministerium auf, sämtliche Meldungen und Berichte im Untersu-
16 chungszeitraum aus Kandahar vorzulegen. Auf diese Aufforderung teilte Staatssekretär Dr.
17 Wichert dem Untersuchungsausschuss mit Schreiben vom 12. Juni 2007 mit, dass diese Do-
18 kumente im Rahmen eines größeren Datenverlusts im Bereich des Amtes für Nachrichtenwe-
19 sen der Bundeswehr (ANBw) Ende 2004 verloren gegangen seien und auch nicht wieder re-
20 konstruiert werden könnten. Es ist hier nicht der Ort, diesen Vorgang detailliert zu bewerten;
21 es sollte aber dennoch vermerkt werden, dass er ohne den Untersuchungsausschuss und ohne
22 die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN initiierte Nachfrage dem Parlament und der Öffentlich-
23 keit wohl nie bekannt geworden wäre. Denn dem Verteidigungsausschuss berichtete das
24 BMVg erstmalig im Juli 2007 nach den entsprechenden Presseberichten über diesen Vorgang
25 aus dem Jahre 2004.

26

27 **4. Beweisanträge des 1. Untersuchungsausschusses**

28

29 Der 1. Untersuchungsausschuss („BND-Ausschuss“) hatte sich mit mehreren Beweisbe-
30 schlüssen an den Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss gewandt und um Über-
31 lassung von Protokollen und Unterlagen gebeten. Dabei ging es insbesondere um Unterlagen
32 des Bundeskanzleramts (Bundesnachrichtendienst) und die Protokolle der Vernehmung eines
33 BND-Mitarbeiters in Kandahar. Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren
34 diese Beweisbeschlüsse zulässig und sachdienlich. Es ging dem 1. Untersuchungsausschuss

1 darum, Unterlagen zu erhalten, die seinen Untersuchungsauftrag betreffen, vom Bundeskanz-
2 leramt dem Ausschuss jedoch nicht vorgelegt wurden. Dass ein Untersuchungsausschuss des
3 Bundestages einen anderen Untersuchungsausschuss – unter Beachtung der Geheimschutz-
4 vorschriften - um die Überlassung seiner Protokolle bitten kann, soweit diese unter seinen Un-
5 tersuchungsauftrag fallen, ergibt sich schon aus der Verpflichtung zur vertrauensvollen Zu-
6 sammenarbeit zwischen zwei Untergliederungen desselben Organs Bundestag. Die Überlas-
7 sung von Protokollen eines Untersuchungsausschusses an einen anderen Untersuchungsaus-
8 schuss ist im Übrigen in § 31 PUAG geregelt.

9

10 Bedauerlicherweise wurde die Behandlung dieser Beweisanträge vom Ausschuss zunächst
11 verzögert und eine vorbehaltlose Überlassung letztlich von der Koalitionsmehrheit abge-
12 lehnt.

13 Mit Schreiben vom 14. September 2007 hatte der Vorsitzende zunächst den Bundestags-
14 Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung um Prüfung des Beweisbe-
15 schlusses des 1. Untersuchungsausschusses gebeten. Das – unbefriedigende – Ergebnis dieser
16 Prüfung wurde dem Ausschuss erst mit Schreiben vom 14. Januar 2008, also genau 4 Monate
17 später, übermittelt. Darin heißt es, der Geschäftsordnungsausschuss wolle keine formelle Aus-
18 legungsentscheidung treffen, sondern nur eine informelle Empfehlung abgeben.

19 Hier ist der Eindruck entstanden, dass sowohl die Mehrheit im Untersuchungsausschuss als
20 auch im Geschäftsordnungsausschuss auf Zeit gespielt hat und sich um eine klare Entschei-
21 dung drücken wollte.

22 In der Sache fiel der Beschluss der Mehrheit überaus halbherzig aus: Während die Herausga-
23 be von Unterlagen, die dem Ausschuss zur Verfügung gestellt wurden, an den 1. Untersu-
24 chungsausschuss insgesamt abgelehnt wurde, wurde der Überlassung der Vernehmungsproto-
25 kolle des Ausschusses nur „nach Beteiligung der aussagegenehmigenden Stelle (Verteidi-
26 gungsministerium bzw. Bundeskanzleramt)“ zugestimmt. Damit überlässt man jedoch die
27 Entscheidung über die Herausgabe der Protokolle letztlich der Bundesregierung.

28

29 **5. Erstellung des Abschlussberichts / Geheimhaltung**

30

31 Vertreter aller Fraktionen im Untersuchungsausschuss betonten immer wieder, dass es ihr In-
32 teresse sei, einen möglichst offenen, also nicht der Geheimhaltung unterliegenden Abschluss-
33 bericht zu erstellen. Da ein Großteil der dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Dokumente
34 von den herausgebenden Stellen als „geheim“ eingestuft wurde und auch viele Vernehm-

1 gen, insbesondere die der Angehörigen des KSK-Kontingents, vor dem Ausschuss ganz oder
2 teilweise als „geheim“ eingestuft wurden, hat das Ausschusssekretariat sich bereits im Som-
3 mer 2007 ein Verfahren überlegt, um die „Geheim“-Einstufung der Sachaussagen für den
4 Abschlußbericht aufheben zu können. Zu diesem Zweck - und um zugleich die Identität der
5 KSK-Soldaten zu schützen - hat das Sekretariat eine Liste erstellt, in der die Zeugen mit
6 Nummern (Zahlen) verschlüsselt wurden. Vor diesem Hintergrund bat das Sekretariat das
7 Verteidigungsministerium und die Staatsanwaltschaft Tübingen sodann um Mitteilung, ob die
8 Einstufung der überlassenen Unterlagen, soweit sie Angaben zur Sache enthalten, aufgehoben
9 werden könne, während die Einstufung der Angaben zur Person aufrechterhalten bleibe. So-
10 wohl das Verteidigungsministerium wie auch die Staatsanwaltschaft haben diesem Verfahren
11 ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Da das BMVg und die Staatsanwaltschaft Tübingen je-
12 weils die Einstufung der in ihren Zuständigkeitsbericht fallenden Unterlagen, soweit Aussa-
13 gen zur Sache betroffen sind, für die Erstellung des Abschlussberichts aufgehoben haben, hät-
14 te es insoweit keines Beschlusses des Untersuchungsausschusses bedürft. Der Untersuchungs-
15 ausschuss selbst hätte jedoch über die Herabstufung der stenografischen Vernehmungsproto-
16 kolle des Ausschusses zu befinden gehabt.

17 Bedauerlicherweise ist die Koalitionsmehrheit dem nicht gefolgt. Vielmehr hat man ein auf-
18 wändiges Verfahren beschlossen (Beschluss 16 zum Verfahren), wonach die Entwürfe aller
19 Teile des Abschlussberichts, also auch die Bewertungen der Fraktionen, den „herausgebenden
20 Stellen“, also auch dem Verteidigungsministerium, vorab zur Prüfung vorzulegen sind, ob
21 darin enthaltene Zitate aus Unterlagen verwendet werden dürfen oder weiterhin der Geheim-
22 haltung unterliegen sollen. Da für diese Entscheidung auch keine Kriterien vorgegeben wur-
23 den, hat man sich unnötigerweise der Gefahr ausgesetzt, dass die Bundesregierung, durch das
24 Verteidigungsministerium oder das Bundeskanzleramt, erheblichen Einfluss auf den Ab-
25 schlussbericht des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens nimmt. Die Mehrheit im Aus-
26 schuss war nicht einmal bereit, die Aufhebung der Einstufung der Sachaussagen in den Ver-
27 nehmungsprotokollen des Ausschusses ohne Beteiligung der Bundesregierung zu beschließen.
28 Diesen ungerechtfertigten (Selbst)-Beschränkungen konnten wir nicht zustimmen.

29

30 **6. Amputationen im Abschlussbericht**

31

32 Mit Schreiben vom 5. Mai 2008 legte das Bundesministerium der Verteidigung eine umfang-
33 reiche 8-seitige Auflistung mit Änderungswünschen in immerhin 37 Punkten vor. Diese betra-
34 fen u.a. zentrale Aussagen im Abschlußbericht. Danach sollten insbesondere jegliche kriti-

1 schen Hinweise auf die Vorgehensweise der US-Amerikaner im Zusammenhang mit dem Ge-
2 fangenenlager gestrichen werden, und das Angebot der US-Amerikaner an die Deutschen,
3 Murat Kurnaz zu befragen sowie die Übergabe eines Datenträgers an die Deutschen vor Ort
4 verschleiert werden. Betroffen von den Streichwünschen des Ministeriums sind ferner Aussa-
5 gen über die Unterbeschäftigung und Unterforderung des KSK in diesem Einsatz, Aussagen
6 und Bewertungen von Zeugen über den Alkoholmissbrauch in der Führung des deutschen
7 Kontingents vor Ort, sowie Hinweise auf Alkohol als Tauschware. Ferner sollten alle Anga-
8 ben über konkrete Einsätze, zugewiesene Einsatzräume und Einsatzzeiträume für alle drei
9 deutschen Kontingente gestrichen werden. Schließlich darf selbst der Name des damaligen
10 Befehlshabers des US Central Command nicht erwähnt werden.

11

12 Die CDU/CSU-Fraktion wollte den Wünschen des Ministeriums in allen Punkten durch
13 „Eins-zu-eins Umsetzung“ nachkommen, auch wenn dies zu erheblichen Eingriffen in den
14 Kernbereich des Abschlussberichts führt. Die SPD-Fraktion zog aus der – richtigen - Ein-
15 schätzung, dass dies zu einer Amputation des Kerns des Berichts führen würde, den – fal-
16 schen – Schluss, der Feststellungsteil des Berichts müsse als „geheim“ eingestuft werden:
17 Dann könne man schreiben, was man wolle, aber keine dürfe es lesen.

18 Über den Umgang mit den Eingriffen der Bundesregierung bestand über Wochen keine Ei-
19 nigkeit innerhalb der Koalition, was zu einer erheblichen Verzögerung bei der Erstellung des
20 Abschlussberichts geführt hat. Schließlich setzte sich die CDU-Fraktion durch. Der Abschluß-
21 bericht wurde im Sinne des BMVg „geglättet“; vom Ministerium monierte Passagen wurden
22 entweder ersatzlos gestrichen oder durch BMVg-Formulierungen ersetzt, jeweils ohne dass
23 dies kenntlich gemacht wurde. Diesem Verfahren konnten wir nicht zustimmen. Bei dem
24 Feststellungsteil des Abschlussberichts handelt es sich nunmehr um einen gemeinsamen Be-
25 richt der Koalitionsfraktionen und des BMVg.

26

27 Zudem setzte die Koalition – auf „Anregung“ des BMVg – durch, dass wichtige Zeugen vor
28 dem Untersuchungsausschuss im Abschlußbericht (Feststellungsteil) nur nach ihrer (damali-
29 gen) Funktion bezeichnet, aber nicht namentlich benannt werden. Das betrifft beispielsweise
30 auch den damaligen Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr und den
31 damaligen Kommandeur der KSK. Ein sachlicher Grund hierfür ist nicht erkennbar.

32

33

34

1 III. Zeugenverhalten

2

3 Die meisten Zeugen gehörten einer der drei nachfolgenden Grobkategorien an: Kommando-
4 soldaten und andere Kontingentangehörige in Kandahar, militärische Führungsebenen ober-
5 halb des Kontingents, politisch Verantwortliche. Hinsichtlich des Erinnerungsvermögens und
6 der Auskunftsfreudigkeit einzelner Zeugen gab es erhebliche Schwankungen.

7

8 Die Aussagefähigkeit und –bereitschaft der Zeugen wurde durch mehrere Faktoren beein-
9 flusst: Die absolute Geheimhaltung der Operationen und der äußerst kleine Kreis der Einge-
10 weihen oberhalb des Kontingents; den Grundsatz „nur wissen, was nötig“; die besondere Be-
11 deutung des inneren Zusammenhaltes und Abschottung nach außen bei Spezialtruppen. Nach
12 übereinstimmender Einschätzung aller befragten Kontingentangehörigen hatten sowohl der
13 Bewachungsauftrag wie auch die Tatsache, dass im US-Gefangenenlager eine deutschspra-
14 chige Person festgehalten wurde, in Anbetracht des militärischen Auftrages und der Einsatz-
15 realität nur einen geringen Aufmerksamkeitswert.

16

17 Auf der anderen Seite hatte auch für Murat Kurnaz die Begegnung mit Bundeswehrsoldaten
18 in Kandahar im Vergleich zu seinem jahrelangen Martyrium in Guantánamo einen geringeren
19 Erinnerungswert. Erstmals berichtete er davon in seinem Interview mit dem *stern*-Reporter
20 Uli Rauss.

21

22 Für die Kommandosoldaten war die Befragung durch den Untersuchungsausschuss schon die
23 dritte Aussage in dieser Sache – nach der internen Untersuchung des Ministeriums und der
24 Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Tübingen. Zumindest diejenigen Soldaten, die wei-
25 terhin beim KSK in Calw stationiert sind, hatten zwischenzeitlich ausgiebige Möglichkeiten
26 zu Gesprächen über den Untersuchungsgegenstand und des Austauschs untereinander auch im
27 Rahmen des täglichen Dienstbetriebs, ohne dass dies besonderer Anstrengungen bedurfte. Im
28 Übrigen zählt Verhalten in Befragungssituationen zu den Bereichen, in denen sie im Rahmen
29 ihrer militärischen Sonderausbildung ein besonderes Training durchlaufen haben. All dies
30 dürfte im Einzelfall dazu beigetragen haben, dass bei einer ganzen Reihe von Zeugen aus dem
31 Bereich der KSK der Eindruck einer zumindest teilweise abgestimmten Aussage entstand. So
32 durfte es kaum verwundern, dass kein einziger dieser Zeugen einen irgendwie gearteten kör-
33 perlichen Kontakt oder gar Übergriff seitens einzelner Kameraden auf Murat Kurnaz beo-
34 bachtet haben will. Die Staatsanwaltschaft Tübingen geht unseres Erachtens zu #recht davon

1 aus, dass derartige Aussagen „kritisch zu würdigen“ seien. Auch zeichneten sich einzelne
2 Aussagen durch erhebliche Erinnerungslücken hinsichtlich entscheidender Fragen aus, bei-
3 spielsweise nach dem Urheber des Ausspruchs „Du bist wohl auf die falsche Seite geraten“.
4 Auch hier geht die Staatsanwaltschaft – zutreffend – davon aus, diese Darstellung erscheine
5 „wenig glaubwürdig“.

6
7 Auffallend war insbesondere das Verhalten des Kommandosoldaten vor dem Untersuchungs-
8 ausschuss, der im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren als Hauptbeschuldigter ge-
9 nannt wurde. Während beide beschuldigten Soldaten bei ihrer Aussage vor dem Untersu-
10 chungsausschuss anwaltlich vertreten waren und sich weitgehend auf ihr Auskunftsverweige-
11 rungsrecht beriefen, gab der Hauptbeschuldigte zu Beginn seiner persönlichen Vernehmung
12 vor dem Ausschuss eine Erklärung ab, in der er das Verfahren insgesamt kritisierte und den
13 Untersuchungsausschuss angriff.

14
15 Zugleich gab es unter den (ehemaligen) Angehörigen der KSK einige, die sich durch kritische
16 Beobachtungsgabe auszeichneten und sich auch nicht scheuten, dem Untersuchungsausschuss
17 von ihren Wahrnehmungen und Einschätzungen zu berichten. Kritisch bewertet wurden u. a.
18 der als unangemessen angesehene Alkoholkonsum innerhalb des deutschen Kontingents, ins-
19 besondere auf Führungsebene, die Behandlung der Gefangenen durch US-amerikanische Mi-
20 litärangehörige, die „Unterbeschäftigung“ des deutschen Kontingents und die Tatsache, dass
21 dem KSK nur niedrigwertige Aufgaben zugewiesen wurden, sowie letztlich die Tatsache,
22 dass diejenigen mit einer kritischen Herangehensweise von den Kameraden und Vorgesetzten
23 an den Rand gedrängt wurden.

24
25 Auf der Ebene der militärischen Führung fiel auf, dass zwar umfangreich und engmaschig
26 nach oben berichtet wurde, aber nicht deutlich wurde, wo und auf welcher Hierarchieebene
27 Berichte wahrgenommen wurden, und gegebenenfalls ob und welche Reaktionen diese ausge-
28 löst haben.

29
30 Noch auffälliger war dies jedoch bei den politisch Verantwortlichen. Ihr Aussageverhalten
31 war zum Teil durch weit schweifende und allgemeine Bemerkungen einerseits und Erinne-
32 rungs-lücken hinsichtlich konkreter Sachverhalte andererseits gekennzeichnet. Dies gilt insbe-
33 sondere auch für den im fraglichen Zeitraum Anfang 2002 verantwortlichen Bundesminister
34 Rudolf Scharping sowie seine beiden beamteten Staatssekretäre Biederbick und Dr. Stützle.

1 Beispiel: Zu der Meldung des BMVg, Washington an StS Dr. Stützle vom 4. Januar 2002,
2 wonach sich im US-Gewahrsam in Kandahar ein Deutscher befände, erklärte Staatssekretär
3 Dr. Stützle dem Untersuchungsausschuss, es sei ihm bis zum heutigen Tage nicht klar, ob die-
4 ses Fernschreiben von ihm gelesen worden sei (Stenografisches Protokoll, Nr. 13, Teil III, S.
5 10).

6
7 Der 2003 von Verteidigungsminister Dr. Struck aus der Bundeswehr entlassene ehemalige
8 KSK-Kommandeur General a. D. Reinhard Günzel gab hilfreiche Einblicke in die Aufgaben-
9 stellung, Funktionsweise, Mentalitäten und Führungsanforderungen eines Spezialverbandes.

10
11 Den Zeugen aus dem militärischen Bereich wurde zur Vorbereitung auf ihre Aussage vor dem
12 Untersuchungsausschuss ein Gespräch im Bundesministerium der Verteidigung angeboten.
13 Dieses Angebot wurde insbesondere von einer Reihe von Kommandosoldaten angenommen,
14 die teilweise gemeinsam von ihrem Stationierungsort Calw nach Bonn zum Ministerium an-
15 gereist sind und sich während der Reise über den Sachverhalt unterhalten haben. Bedauerli-
16 cherweise sah das Verteidigungsministerium nicht die Notwendigkeit, den Untersuchungs-
17 ausschuss von diesen vorbereitenden Gesprächen in Kenntnis zu setzen. Erst nachdem dies im
18 Rahmen von Aussagen bekannt wurde und auf entsprechende Nachfragen aus dem Aus-
19 schuss, wurde der Sachverhalt seitens des Ministeriums eingeräumt.

20

21

22 **IV. Das KSK-Kontingent in Kandahar**

23

24 **1. Lebens- und Einsatzbedingungen**

25

26 Das Kontingent verlegte in den ersten Januar-Tagen 2002 nach Kandahar Airfield und richtete
27 sich notdürftig auf einem kleinen ihm von den US-Streitkräften zugewiesenen Areal in der
28 Nähe des Flugfeldes ein. Nach Aussagen eines Kontingentangehörigen sei Kandahar Airfield
29 im Dezember ein großes Minenfeld gewesen, wo es täglich Tote und Verwundete gegeben
30 habe. Im Januar wurde das Camp immer mal wieder aus der Umgebung beschossen.

31 Die Lebensbedingungen für die beteiligten Soldaten waren Anfang 2002 äußerst schwierig.
32 Die Unterbringung erfolgte zumeist in kleinen einfachen Zelten. Schwierige hygienische Be-
33 dingungen und extreme Temperaturschwankungen (heiße staubige Tage, frostige Nächte)
34 führten zu einem rasanten Anstieg der Krankmeldungen.

1 Mangels eigener Lufttransportkapazität war man hinsichtlich der Zuführung von Gerätschaften, 2
3 Verpflegung, etc. auf Absprachen mit und den *good will* der US-Streitkräfte angewiesen, deren eigene 4
5 Versorgung Vorrang hatte. Immer wieder machte es Schwierigkeiten, in Ramstein Versorgungspaletten auf die 6
7 US-Transporter zu bekommen. Dies führte zu einer Rationierung sogar von Trinkwasser (1 bis 1 ½ Liter pro Person pro Tag) und zu Engpässen bei der 8
9 Essensversorgung, die sich auf amerikanische Fertigmahlzeiten beschränkte.

10 Die fast vollständige Abhängigkeit des Kontingents von den US-Amerikanern (Versorgung, Transport, 11
12 Luftunterstützung, Funkfrequenzen) brachte das Kontingent zudem in die Rolle eines „Bittstellers“. Es 13
14 fühlte sich daher nach eigener Einschätzung nicht in der Lage, die Bitte um „Wachunterstützung“ abzulehnen.

15 Während z. B. das dänische Kontingent von Anfang an dank eigenen Lufttransports ausreichend 16
17 versorgt wurde, nahm die deutsche Luftwaffe erst am 18. Februar 2002 die Versorgung der Bundeswehrsoldaten auf.

18

19 **2. Unterstellung und Kontrolle**

20

21 Das deutsche Kontingent war der US-geführten „Combined Joint Special Operation Task 22
23 Force-South“ (CJSOTF-S) zugeordnet, zu der neben US-Spezialkräften (anfangs Delta Force) auch Spezialkräfte aus 24
25 Australien, Dänemark, Großbritannien, Kanada, Norwegen und der Türkei – allerdings mit geringerer Kopfstärke – gehörten. Die Auftragsvergabe erfolgte nach 26
27 dem Prinzip der Freiwilligkeit.

28 Während bei allen anderen Kontingenten der jeweilige Kommandeur eigenständig über die Annahme von 29
30 Aufträgen entschied, geschah dies beim deutschen Kontingent in engster Anbindung an das Einsatzführungskommando: Dort wurde über die Annahme eines Auftrages 31
32 und über den Operationsplan entschieden, dort wurden die „Go-/No-go-Kriterien“ (z. B. Aufklärungsbild, ausreichende sanitätsdienstliche Versorgung, Risikolage) geprüft. Die nationale 33
34 Führungsverantwortung bezog sich vor allem auf die Überprüfung mandats- und fürsorge-rechtlicher Zulässigkeit. Die taktisch-operative Führungsverantwortung (operational control) lag beim CJSOTF-Hauptquartier. Die Planung und Durchführung erfolgte durch das Kontingent. Bei laufenden Einsätzen war das Einsatzführungskommando (Befehlshaber) über Videokonferenz in Echtzeit „dabei“.

35 Zu dieser engen nationalen Kontrolle war die militärische Führung der Bundeswehr von der politischen Führung verpflichtet worden. In der Protokollnotiz über die Erklärung des Bundesaußenministers im Auswärtigen Ausschuss am 14. November 2001 heißt es: „Zu Ziffer 8

1 des Antrags versichert die Bundesregierung, dass der Einsatz deutscher bewaffneter Streit-
2 kräfte (...) unter deutschem Kommando stattfinden wird. Die letztendliche Entscheidung über
3 den konkreten Einsatz der deutschen bewaffneten Streitkräfte liegt ausschließlich bei der
4 Bundesregierung.“ (BT-Drs. 14/7447, S. 4).

5 Nach Aussage des stellvertretenden Kontingentführers im Ausschuss soll Deutschland bei der
6 Auftragsübernahme eine „sehr positive Gelassenheit“ entwickelt und auch mal Nein gesagt
7 haben (Stenografischer Protokoll, Nr. 14., Teil III, S. 35).

8

9 **3. Aufträge und Einsätze**

10

11 Am 10. Januar 2002 meldete der Kontingentführer die Einsatzbereitschaft der deutschen Spe-
12 zialkräfte, wobei weniger als die Hälfte des 100-Mann-Kontingents die eigentlichen Einsatz-
13 kräfte waren. Ihr Auftrag umfasste Special Reconnaissance (Spezialaufklärung) von verdäch-
14 tigen Objekten und Räumen über längere Zeiträume sowie Direct Action (Zugriffs- bzw. An-
15 griffsoperationen gegen verdächtige Objekte und Personen) von kürzerer Dauer. Solche Ein-
16 sätze gehen immer mit zeitintensiven und minutiösen Vor- und Nachbereitungsphasen einher.
17 Das Einsatzgebiet des 1. Kontingents lag in mehr als 400 km Entfernung in Ost-Afghanistan.
18 Die Einsätze erfolgten immer mit US-Hubschraubern sowie einem Special Operation Termi-
19 nal Air Controller, über den Luftnahunterstützung möglich war. Ein Teil der Einsätze erfolgte
20 zusammen mit US-Spezialkräften.

21 Von den insgesamt elf geplanten Einsätzen des 1. Kontingents wurden fünf durchgeführt:
22 Viermal war es die untere Stufe von Direct Action (Durchsuchungen von mutmaßlichen Ver-
23 stecken, Waffenlagern: „Sensitive Sites Exploitations“), einmal Spezialaufklärung (Beobach-
24 tung der Abflusswege bei der Operation „Anaconda“). Bei keinem dieser fünf Einsätze kam
25 es zu Widerstand, zu Schusswechseln, Luftbodeneinsätzen, Gefangennahmen oder Beiträgen
26 zu Inhaftierungen. Das kann auch der Überraschung, Schnelligkeit und Präzision der Einsätze
27 geschuldet sein. In der Zeit des 1. Kontingents soll es im Rahmen der CJSOTF insgesamt ü-
28 berhaupt nur einen Kampfeinsatz gegeben haben.

29

30 Das 2. Kontingent bekam einen festen Einsatzraum im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet
31 zugewiesen. Seine insgesamt fünf Spezialaufklärungseinsätze wurden alle ohne Vorkommnis-
32 se abgeschlossen. Das 3. Kontingent verlegte seine Forward Operation Base nach Bagram
33 nördlich Kabul und erhielt auf eigene Initiative einen eigenen Verantwortungsbereich. Mit je
34 zwei Einsätzen zur Spezialaufklärung und zur Erkundung und Raumaufklärung verlagerte

1 sich der Auftrag weg von OEF hin zu Vorfeldabsicherung für das ISAF-Kontingents in Kabul.
2 .

3 Während im CJSOTF zur Zeit des 1. Kontingents eine hohe Auftragsdichte geherrscht haben
4 soll, wurde die „Auftragslage“ von vielen deutschen Soldaten vor Ort bald als unbefriedigend
5 bewertet – sowohl hinsichtlich der Zahl als auch der Art der konkreten Einsätze. Es entstand
6 der Eindruck, die deutschen Einsatzkräfte würden von Seiten der „Lead Nation“ USA regel-
7 mäßig nur mit niedrigwertigen Aufgaben und zweitrangigen Zielen bedacht.

8 Im Unterschied zu allen anderen Spezialkräften – auch den vergleichbaren US-Kräften - stan-
9 den nur die deutschen Spezialkräfte über längere Zeit in Afghanistan. Charakteristikum von
10 Spezialkräften ist „schnell rein – schnell raus“. Nach dem 1. Kontingents war der KSK-Einsatz
11 in Afghanistan atypisch. Die dann vorherrschenden Spezialaufklärungseinsätze hätten nach
12 Einschätzung militärischer Führer auch von spezialisierten Kräften geleistet werden können.

13

14 Letztlich führte dies zu folgender Einschätzung durch den damaligen KSK-Kommandeur,
15 Brigadegeneral Reinhard Günzel:

16 *„Darüber hinaus wird es zunehmend schwieriger, den Soldaten sinnhaft zu vermitteln, wes-*
17 *halb sie über Monate hinweg unter noch durchweg nicht einfachen Bedingungen im Einsatz-*
18 *land bereitgehalten werden sollen, ohne absehbar in einem adäquaten Auftrag wirklich ge-*
19 *fordert zu werden.“* (Schreiben Kommandeur Kommando Spezialkräfte an Einsatzführungs-
20 kommando der Bundeswehr vom 02.10.2002).

21

22 Vor dem Untersuchungsausschuss ergänzte General a. D. Günzel seine Aussage wie folgt:

23 *„Es war natürlich eher ein politischer Zweck, der uns über diese lange Zeit in Afghanistan*
24 *gehalten hat, als ein militärischer Zweck.“* (Stenografisches Protokoll, Nr. 11, Teil III, S. 6).

25

26 Der damalige Generalinspekteur der Bundeswehr Harald Kujat erläuterte dem Untersu-
27 chungsausschuss, es sei darum gegangen, *„politische Solidarität gegenüber den Amerikanern*
28 *zum Ausdruck zu bringen, ohne dass wir dort in Einsätze verwickelt werden, die wir nicht*
29 *wollen.“* (Stenografisches Protokoll, Nr. 18, Teil II, S. 8).

30

31 **4. Spannungen innerhalb des Kontingents**

32

33 Den Kern des Kontingents bildeten die Spezialkräfte aus der Fernspähkompanie und der 3.
34 Kommandokompanie. Eine traditionelle Kluft bestand zwischen den hoch spezialisierten

1 Einsatzkräften, die besonders schwierig zu führen sein sollen, und den Unterstützungskräften.
2 Hinzu kam eine Kluft zu den beigeordneten Nachrichtendienstlern.

3 Zeugen berichteten von erheblichen Spannungen innerhalb des Kontingents. Aus der Sicht
4 des ZNBw stellte sich die Situation wie folgt dar:

5 *„Die Arbeit beim KSK kann man nur als ‚ungeplantes Chaos‘ bezeichnen. Dies lag zum gro-*
6 *ßen Teil an den Offizieren dort, die nicht mit uns zusammenarbeiten wollten. (...) Die Rolle*
7 *des Stellvertretenden Kontingentsführers habe ich nie richtig durchblickt. Es gab sowieso*
8 *sehr viel Geklingel im Stab...“* (...) *„Das KSK konnte mit unserer Zelle nicht so recht etwas*
9 *anfangen.“* (Zeuge Nr. 2, BMVg-Anhörung, MAT 16-14, Anlage 03)

10 *„Das Kontingent hatte Probleme, unsere Zelle zu akzeptieren, da wir zumindest in der An-*
11 *fangszeit nichts produziert haben (...).“* (Zeuge Nr. 16, BMVg-Anhörung, MAT 16 - 14, An-
12 lage 03).

13 Aber auch die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen deutschen Nachrichtendiensten
14 vor Ort verlief nicht reibungslos. *Zwischen dem ZNBw und dem BND gab es häufig Abstimm-*
15 *ungsprobleme“* (Zeuge Nr. 11; BMVg-Anhörung, MAT 16-14, Anlage 03)

16

17 Einige Soldaten fanden deutliche Worte zur Beschreibung der Situation innerhalb des Kon-
18 tingents. So heißt es beispielsweise im Einsatztagebuch unter dem 13.01.02:

19 *„Stimmung im Lager sehr gespannt“* (Zeuge Nr. 16, MAT 16-14, Anlage 09)

20 *„Die Situation in Kandahar war insgesamt sehr unerfreulich. Es gab zwei Gruppen: eine*
21 *Gruppe um den Kompaniechef (Name) und eine Gruppe, die sich von diesem ferngehalten*
22 *hat.“* (Anmerkung: Der Rest des Absatzes in der schriftlichen Aussage ist von der Bundesre-
23 gierung geschwärzt und wurde dem Untersuchungsausschuss vorenthalten). *„Noch nie in*
24 *meinen bis dahin 11 Dienstjahren habe ich solche Zustände bei der Bundeswehr gesehen, wie*
25 *in dieser Truppe.“* (...) *„Differenzen gab es auf allen Ebenen; die Führung hat auf allen Ebe-*
26 *nen versagt.“* (Zeuge Nr. 18, BMVg-Anhörung, MAT 16-14, Anlage 03).

27

28 **5. Alkoholkonsum**

29

30 Die Frage des Alkoholkonsums spielte im 1. Kontingent in Kandahar eine erhebliche Rolle.
31 Viele, wenn auch nicht alle Soldaten, berichteten, dass in erheblichem Maße Alkohol getrun-
32 ken wurde; einige nannten dies „exzessiv“. Ein Teil der Soldaten sah den hohen Alkoholkon-
33 sum, insbesondere bei bestimmten militärischen Führern, überaus kritisch.

34

1 ¹

2

3

4

5 Andere betonten demgegenüber, dass wohl nach Einsätzen gefeiert worden sei, die Einsatzbe-
6 reitschaft aber nie beeinträchtigt gewesen sei.

7

8 Bemerkenswert ist, dass der übermäßige Alkoholkonsum zumindest Einzelner als Ausdruck
9 eines schon in der Heimat vorhandenen und bekannten Alkoholproblems gesehen werden
10 muss. Nachdem dann auch aus Kandahar entsprechende Hinweise bei der militärischen Füh-
11 rung in Deutschland eingingen, ist es nicht nachvollziehbar, dass eine in diesem Zusammen-
12 hang immer wieder erwähnte Führungsperson des 1. Kontingents erneut in einem späteren
13 Kontingent eingesetzt wurde.

14

15 Sobald dies technisch möglich war, wurde Alkohol in erheblichem Umfang aus Deutschland
16 eingeflogen. Bereits auf dem ersten Versorgungsflug soll sich eine Palette Bier befunden ha-
17 ben (Zeuge Nr. 20). Ein weiterer Kommandofeldwebel (Zeuge Nr. 28) erläuterte, er habe im
18 Zuge seiner Verlegung nach Kandahar zwei Paletten Bier mitgenommen, um diese zur Siche-
19 rung des Grundbedarfs der deutschen Spezialkräfte eintauschen zu können. Der Alkoholhan-
20 del war schwungvoll und Bier eine Tauschwährung im Umgang mit Spezialkräften anderer
21 Koalitionspartner: Bier gegen Informationen oder Ausrüstungsgegenstände.

22

23 Zum Gesamtbild des Alkoholkonsums passt folgende Anekdote: Ein Zeuge berichtete dem
24 Untersuchungsausschuss von einem Vorfall, bei dem ein US-amerikanischer Soldat von einer
25 Bierflasche am Nasenbein getroffen wurde, die aus dem Lagerbereich der US-Navy-Seals
26 geworfen wurde. Dies sei die schwerwiegendste Verletzung gewesen, die er während seines
27 Einsatzes im 1. Kontingent ärztlich zu betreuen gehabt habe.

28

29 **6. Verhalten von US-Kräften im Einsatz**

30

31 Einzelne Zeugen äußerten sich ausgesprochen kritisch zum Einsatzverhalten der US-
32 Streitkräfte. Ein Kommandosoldat stellte sich angesichts des Verhaltens von US-Soldaten ge-
33 genüber der ortsansässigen Bevölkerung die Frage, ob man das Volk gewinnen oder das Land

¹ Die an dieser Stelle vorgesehenen Zitate aus Aussagen von Angehörigen des Kontingents über Alkoholkonsum in der Führung des deutschen Kontingents wurden vom BMVg nicht freigegeben

1 besetzen wolle. Das habe sich z.B. beim Auftreten gegenüber Frauen oder bei der Durchsu-
2 chung von Kisten gezeigt, in denen eine afghanische Familie ihre ganze Habe aufbewahre.
3 Man habe sich manchmal „*wie die Axt im Walde*“ aufgeführt. (Zeuge Nr. 14, Stenografisches
4 Protokoll, Nr. 9, Teil III, S. 17/18).

5
6 General a. D. Günzel bemerkte zu den OEF-Operationen „Mountain Sweep“ und „Anacon-
7 da“:

8 „*Sie haben sich nach Kräften bemüht, auch das Vertrauen der noch letzten gutwilligen Af-*
9 *ghanen zu verscherzen, weil sie die Hütten aufgebrochen haben, das Vieh und die letzten Zie-*
10 *gen weggetrieben haben. Bei diesen Operationen bleibt oft – vielleicht gar nicht böswillig,*
11 *aber so, wie eine amerikanische Walze durchs Land geht – eine ganze Menge Flurschaden*
12 *zurück. (...) Es waren nicht unbedingt Verstöße gegen das Kriegsvölkerrecht; aber es war*
13 *zumindest eine sehr unkluge Vorgehensweise.*“ (Stenografisches Protokoll, Nr. 11., Teil III, S.
14 18).

15

16

17 **V. Das Gefangenenlager**

18

19 **1. Gefangenenbewachung – Mandat**

20

21 Auf Bitte der US-Amerikaner waren KSK-Soldaten Anfang Januar 2002 zumindest an einem
22 Tag und einer Nacht als Wachverstärkung des US-Gefangenenlagers eingesetzt worden. Da-
23 bei mussten sie in dem Gefangenenlager, meist in Zweiergruppen, bewaffnet Streife gehen
24 bzw. bei der Eskortierung neu eingetroffener Gefangener in den Aufnahmebereich des Gefan-
25 genenlagers mitwirken.

26

27 Es ist fraglich, ob dieser konkrete Auftrag von dem Mandat gedeckt war, das vom Deutschen
28 Bundestag für den Einsatz der Sondereinsatzkräfte erteilt wurde. Dieses sieht vor (vgl. An-
29 trag der Bundesregierung, BT-Drs. 14/7296 vom 07.11.2001), dass sich die Bundeswehr an
30 der Operation ENDURING FREEDOM mit dem Ziel beteiligt, „Führungs- und Ausbildungs-
31 einrichtungen von Terroristen auszuschalten, Terroristen zu bekämpfen, gefangen zu nehmen
32 und vor Gericht zu stellen sowie Dritte dauerhaft von der Unterstützung terroristischer Aktivi-
33 täten abzuhalten.“ Der Beschluss des Bundestages hätte sicherlich eine eigene Gefangennah-
34 me durch deutsche Streitkräfte erlaubt; ob dies jedoch auch für die Bewachung von Personen

1 gilt, die durch andere Staaten festgehalten wurden, ist fraglich – zumal die deutsche Seite in
2 dieser Konstellation keinen Einfluss auf die Behandlung und das weitere Schicksal der fest-
3 gehaltenen Personen hatte.

4

5 Das war den militärisch verantwortlichen Einsatzführern vor Ort und im Einsatzführungs-
6 kommando in Potsdam wohl auch bewusst. Auf eine entsprechende Frage antwortete der da-
7 malige Kontingentführer im Ausschuss: *„Die Bewachungsaufgabe, Frau Abgeordnete, steht*
8 *natürlich in keinster Weise im Zusammenhang mit dem Mandat.“* (Stenografisches Protokoll,
9 *Nr. 4, Teil III, S. 6).*

10

11 Und der Zeuge Nr. 9, der den Einsatz seitens des Einsatzführungskommandos engmaschig
12 betreute, antwortete auf die Frage, ob er anlässlich eines Besuchs in Kandahar auch im Ge-
13 fangenenlager war: *„Nein. Wir waren nicht in diesem Gefangenenlager, weil das nicht Teil*
14 *unseres Auftrags war. Wir hatten mit diesem Gefangenenlager nichts zu tun.“* (...) Auf Nach-
15 frage: *„Sie sagen, es hat nicht zum Auftrag der Bundeswehr gehört, sich um dieses Gefange-*
16 *nenlager zu kümmern?“* *„Nein“* (Stenografisches Protokoll, Nr. 5, Teil II, S. 14).

17

18 **2. Gefangenenbewachung – Auftragsvergabe**

19

20 Bei dieser Sachlage verwundert es dann auch nicht, wenn sich die militärischen Führer vor
21 Ort in Kandahar und im Einsatzführungskommando in Potsdam in ihren Aussagen darüber,
22 wer den „Bewachungsauftrag“ erteilt hat, heftig widersprechen.

23

24 Das mag zunächst auch mit begrifflichen Unklarheiten sowohl hinsichtlich des „Lagers“ als
25 auch in Bezug auf die Aufgabe der „Bewachung“ zu tun haben. Denn unter Lager kann man
26 auch das Militärlager, also den größeren Gesamtkomplex verstehen, und nicht das eigentliche
27 Gefangenenlager, das ein Teil des Gesamtkomplexes war. Und ein Wachauftrag kann sich
28 sowohl auf die Bewachung des militärischen Komplexes gegen Angriffe von außen als auch
29 auf die Bewachung der Gefangenen innerhalb des Gefangenenlagers beziehen.

30

31 Zu der Frage, wer in der militärischen Führung den Auftrag zur Bewachung des Gefangenen-
32 lagers gab oder ihn gebilligt hat, machten die Verantwortlichen in Kandahar und beim
33 Einsatzführungskommando in Potsdam sich widersprechende Angaben. Zur Verdeutlichung
34 hier die unterschiedlichen Aussagen des Leiters der Abteilung „Spezielle Operationen“ im

1 Einsatzführungskommando und des Kontingentführers in Kandahar: Auf die Frage, wann das
2 Einsatzführungskommando die Anfrage auf Unterstützung für die Bewachung des Lagers be-
3 kommen habe, antwortete der Leiter der Abteilung „Spezielle Operationen“:

4
5 *„Wir haben keine Anfrage erhalten. Es hat eine solche Anfrage auch nicht gegeben, weil das
6 im Endeffekt kein integraler Bestandteil des Auftrags des Kontingents gewesen ist. (...) (Ste-
7 nografisches Protokoll, Nr. 5, Teil II, S. 14).*

8
9 Auf die Frage, ob dem Einsatzführungskommando durch den Kontingentführer vor Ort nicht
10 Mitteilung darüber gemacht worden sei, dass deutsche KSK-Angehörige Bewachungsaufga-
11 ben explizit hinsichtlich des Gefangenenlagers übernommen hätten, antwortete der Zeuge:
12 *„Nein.“*

13
14 Im Gegensatz dazu stehen die Angaben des Kontingentführers:

15
16 *„Ich habe die Anordnung für die Bewachung nicht gegeben. Ich habe einen Request der Ame-
17 rikaner bekommen, ob ich Soldaten abstellen kann zur Bewachung des Lagers. Ich habe die-
18 sen Request zur Genehmigung weitergegeben ans Einsatzführungskommando.“ (Stenografi-
19 sches Protokoll, Nr. 4, Teil III, S. 20).*

20
21 Auf die weitere Frage, bei wem er die Genehmigung des Einsatzführungskommandos für die
22 Übernahme dieser Wachaufgabe eingeholt habe und mit wem er gesprochen habe, antwortete
23 der Kontingentführer: *„Ich meine, mit dem Leiter der Abteilung „Spezielle Operationen“
24 (Stenografisches Protokoll, Nr. 4, Teil III, S. 25).*

25
26 Auch die Aussagen von Generalleutnant a. D. Friedrich Riechmann, damals Chef des Einsatz-
27 führungskommandos, vor dem Ausschuss konnten keine weitere Klarheit in dieser Frage brin-
28 gen. Selbstverständlich hat General a. D. Riechmann die politische Verantwortung für den
29 „Wachauftrag“ übernommen, aber was genau er angeordnet oder gebilligt hat, blieb unklar.

30
31 Auffallend ist in jedem Fall, dass es bei den meisten Beteiligten kein Bewusstsein für die
32 Problematik der Bewachungsaufgabe gab. Wo es ein solches Problembewusstsein gab, über-
33 wog doch das Gefühl, man dürfe die Amerikaner nicht im Stich lassen und müsse sie von
34 Kamerad zu Kamerad unterstützen. Das ist auf der Ebene der Kommandosoldaten nachvoll-

1 ziehbar, die sich eher durch die Anforderung einer soldatischen Basisfertigkeit unterfordert
 2 fühlen konnten. Umso mehr hätten die militärischen Führer der verschiedenen Ebenen die
 3 Problematik erkennen müssen.

4

5 **3. Das Gefangenenlager zwischen Neugier und Ausblenden**

6

7 Fast durchgängig und unabhängig vom Dienstgrad vermittelten die Soldaten vor dem Aus-
 8 schuss den Eindruck, sie hätten vom Gefangenenlager nichts wissen, nichts sehen und nichts
 9 hören wollen.

10 Dennoch muss das Lager für etliche Soldaten vor Ort eine gewisse Faszination gehabt haben,
 11 die dazu führte, dass einige – nicht alle – das Angebot der US-Amerikaner wahrgenommen
 12 haben, im Rahmen von „Führungen“ Einblick in das Lager zu erhalten.

13 Auch der damalige Kommandeur des Kommandos Spezialkräfte, Brigadegeneral Reinhard
 14 Günzel, hat im Rahmen eines Truppenbesuchs in Kandahar das Gefangenenlager besichtigt.
 15 Anders der damalige Chef des Einsatzführungskommandos, General a. D. Riechmann, der
 16 eine ihm angebotene Besichtigung des Lagers ablehnte.

17 So wenig die deutschen Soldaten vor Ort in Kandahar mit dem Gefangenenlager zu tun haben
 18 wollten, so ist doch interessant, dass der Kontingentführer in seinen täglichen Meldungen die
 19 jeweilige Zahl der Gefangenen genau bezifferte.

20

21 **4. Übergriffe durch US-amerikanische Kräfte?**

22

23 Murat Kurnaz hat in seinem Buch „Fünf Jahre meines Lebens“ aus der Zeit seiner Gefangen-
 24 schaft in Kandahar über anhaltenden Schlafentzug, Schläge bei Befragungen und systemati-
 25 sche Folter, u.a. durch Elektroschocks und das stundenlange Aufhängen an Ketten berichtet.
 26 Insbesondere letztere Foltermethode hat Herr Kurnaz auch als Zeuge vor dem Untersuchungs-
 27 ausschuss eindringlich geschildert:

28 *„(...) Es waren zwischen vier und fünf Tage, die ich an Ketten hängen musste. Aber es ist*
 29 *nicht so, dass man 24 Stunden hängt. Da würde man sterben. Ich wurde mindestens dreimal*
 30 *am Tag runtergenommen. Zum Beispiel dann, bevor der Befrager gekommen ist, haben sie*
 31 *mich runtergenommen. (...) Aber auch bevor der Arzt gekommen ist, wurde ich runterge-*
 32 *nommen. (...)*“ Und weiter:

1 „Ich bin öfter in Ohnmacht gewesen während des Folterns. Also, es ist schwer zu beurteilen,
2 ob man geschlagen ist, in Ohnmacht gewesen ist, wenn man so müde ist und wegen der gan-
3 zen Folter, Hunger und der Kälte.“ (Stenografisches Protokoll, Nr. 4, Teil II, S. 51 f.).

4
5 Die vom Untersuchungsausschuss befragten KSK-Soldaten gaben übereinstimmend an, von
6 diesen Folterpraktiken nichts gewusst und nichts gehört zu haben. Jeder Einzelne verneinte,
7 während seiner Zeit in Kandahar derartiges beobachtet oder auch nur Schreie gequälter Ge-
8 fangener gehört zu haben. Dies muss auf den ersten Blick überraschen. Die Richtigkeit dieser
9 Aussagen unterstellt, könnte eine mögliche Erklärung darin zu suchen sein, dass das Lager –
10 insbesondere auch während der Nachtzeit - von einem hohen Geräuschpegel umgeben war
11 u.a. durch den ständigen Einsatz von Generatoren zur Stromerzeugung sowie startende und
12 landende Flugzeuge.

13
14 Die Behandlung der Gefangenen durch US-amerikanische Kräfte stand nicht im Mittelpunkt
15 der Untersuchungen. Soweit KSK-Soldaten dazu befragt wurden, ob die US-Amerikaner mit
16 den Gefangenen, soweit dies beobachtet werden konnte, menschlich und nach den Regeln des
17 Völkerrechts umgegangen sind, fielen die Antworten unterschiedlich aus. Beispielhaft für ei-
18 ne kritische Bewertung steht die Aussage des Zeugen Nr. 18: „Die Behandlung der Gefange-
19 nen durch die Amerikaner war insgesamt nicht so wie man sich es unter rechtsstaatlichen Ge-
20 sichtspunkten vorstellt.“ (BMVg-Anhörung, MAT 14-16, Anlage 03).

21
22 Eine ganze Reihe von Soldaten, die im Rahmen des Wachauftrages an der Eskortierung neu
23 eingetroffener Gefangener in das Lager beteiligt waren, waren mit den Methoden der US-
24 amerikanischen Kräfte nicht einverstanden.

25
26 Kurnaz selber schildert seine Ankunft in Kandahar so: „Ich erwachte, als mich jemand ins
27 Gesicht schlug. (...) Man zog mich hoch, und ich versuchte zu gehen. Der Soldat rammte sei-
28 ne Faust in meinen Rücken, ich lief, bis mich jemand aufhielt und mir den Sack vom Kopf
29 nahm. Ich war in einem Zelt.“ (Buch „Fünf Jahre meines Lebens“, Murat Kurnaz, S. 37).

30
31 Ein Soldat hat das Vorgehen der US-Amerikaner in diesem Zusammenhang als „robust“ be-
32 zeichnet; ein anderer schildert, wie die US-Amerikaner einen an Händen und Füßen gefessel-
33 ten Gefangenen, dem ein Sack über den Kopf gezogen war, bewusst gegen eine Mauer laufen

1 ließen. Einigkeit herrschte bei den Zeugen, dass deutsche Soldaten sich anders verhalten hät-
2 ten.

3
4 Bemerkenswert ist jedoch die Aussage eines der britischen Mitgefangenen von Kurnaz, dass
5 es gerade ein deutscher Soldat war, der während der Wachen mit der Laserzieleinrichtung
6 seines Gewehres jeden einzelnen Gefangenen anvisiert hat.

7 Zeuge Asif Iqbal:

8 *„Wir wurden jede Nacht geweckt und sie haben uns durchgezählt. Und da war eine Nacht, in*
9 *der sie es immer wieder gemacht haben, alle 10, 15 Minuten haben sie „Durchzählen“ geru-*
10 *fen, und wir mussten alle nach vorne kommen und uns aufstellen, und da habe ich den deut-*
11 *schen Soldaten gesehen, sein Gewehr war anders als die amerikanischen Gewehre. Und er*
12 *hatte eine ... Laserleuchte und er hat immer wieder mit seinem Gewehr auf unsere Köpfe ge-*
13 *zeigt. (...)*“ (Stenografisches Protokoll, Nr. 22, Teil II, S. 28 f).

14

15

16 **VI. Misshandlungen?**

17

18 Aus verschiedenen Gründen ist es dem Untersuchungsausschuss nicht gelungen, abschließend
19 zu klären, ob die von Murat Kurnaz erhobenen Vorwürfe gegen Angehörige des KSK insge-
20 samt zutreffend sind. Letztlich standen Aussagen gegen Aussagen. Vieles spricht jedoch da-
21 für, dass sich der Vorfall so abgespielt hat, wie Murat Kurnaz ihn aus der Erinnerung geschil-
22 dert hat.

23

24 Dafür spricht zunächst der glaubwürdige Eindruck, den Murat Kurnaz bei seiner Vernehmung
25 vor dem Ausschuss gemacht hat. Bemerkenswert ist zudem, dass Herr Kurnaz bei der Licht-
26 bildervorlage durch die Staatsanwaltschaft Ende 2006 den Hauptverdächtigen erkannt hat, der
27 daraufhin in dem bis dato gegen „Unbekannt“ geführten staatsanwaltschaftlichen Ermitt-
28 lungsverfahren als „Beschuldigter“ eingetragen wurde.

29

30 Die beiden von der Staatsanwaltschaft Beschuldigten, die vor dem Untersuchungsausschuss
31 als Zeugen vernommen wurden, wurden bei ihrer Befragung anwaltlich begleitet und verwei-
32 gerten weitgehend die Antwort auf Fragen, die sie selbst belasten könnten – beides ist ihr gu-
33 tes Recht. Erwähnenswert ist jedoch, dass gerade der Hauptbeschuldigte zu Beginn seiner
34 Vernehmung in aggressivem Ton Vorwürfe gegen den Untersuchungsausschuss vortrug.

1
2 Im Ergebnis ist festzustellen, dass an der verbalen Ansprache von Kurnaz durch Kommando-
3 soldaten (in dem Sinne: „Du bist wohl auf die falsche Seite geraten“) keine Zweifel mehr be-
4 stehen können. Zwar bekannte sich keiner der befragten Soldaten dazu, diesen oder einen ähn-
5 lichen Ausspruch gegenüber Murat Kurnaz getätigt zu haben; einige Soldaten gaben aber an,
6 ihn gehört zu haben oder später davon gehört zu haben, dass er gefallen sei. Die Aussagen der
7 Beschuldigten und unmittelbaren Zeugen, sie könnten sich aber nicht erinnern, welcher Soldat
8 für den Spruch verantwortlich war, erscheinen jedoch wenig glaubwürdig.

9
10 Die Staatsanwaltschaft Tübingen teilte hinsichtlich ihrer eigenen Ermittlungen folgende Beob-
11 achtungen mit:

12 *„ Ein Beschuldigter war bei seiner Zeugenvernehmung außergewöhnlich unsicher. Als er ge-
13 fragt wurde, ob er die Bemerkung mit „der falschen Seite“ gemacht habe, reagierte er, wie
14 vom ermittelnden Kriminalbeamten festgehalten, auffallend nervös und wurde rot. Schließlich
15 bestätigte noch ein Zeuge, dass man im Nachhinein innerhalb der Kompanie darüber gespro-
16 chen habe, wer für den Ausspruch verantwortlich sein könnte und dass dabei der Name gera-
17 de dieses Beschuldigten genannt worden sei.“*

18 Im Ergebnis heißt es weiter: *„Die Staatsanwaltschaft Tübingen schließt daraus, dass der von
19 Kurnaz wiedererkannte Beschuldigte tatsächlich den Spruch am Zaun gemacht hat.“* (MAT
20 16 - 41, Pressemitteilung vom 29. Mai 2007).

21
22 An den diesbezüglichen Aussagen der befragten Kommandosoldaten bestehen insgesamt er-
23 hebliche Zweifel. Sie sind – um es mit den Worten der Staatsanwaltschaft Tübingen zu sagen
24 – „kritisch zu würdigen“. Dabei fiel auf, dass sich einige Aussagen durch wenig Detailreich-
25 tum und erhebliche Erinnerungslücken bei gleichzeitig identischer Wortwahl auszeichneten.
26 Einige Soldaten vermittelten dem Ausschuss zudem den Eindruck, dass sie Zweifel am Sinn
27 und Zweck der Untersuchung haben bzw. sich durch diese eher belästigt oder bedrängt sehen.
28 Auch der von der Staatsanwaltschaft als zentral angesehene Punkt – konnte zur Tatzeit im in-
29 neren Bereich des Lagers ein Lastwagen stehen? – erscheint nunmehr geklärt.

30 Dass die als Zeugen vernommenen Soldaten fast durchgängig angaben, einen LKW im Ge-
31 fangenenlager nicht wahrgenommen zu haben, darf - auch vor dem Hintergrund des allgemei-
32 nen Aussageverhaltens - nicht verwundern. Auffällig ist jedoch, dass der einzige Soldat, der
33 das Vorhandensein eines LKW bestätigte, - ein Oberfeldarzt - nicht zum engeren Kreis der
34 Kommandosoldaten zählte.

1 Die Wahrnehmung vieler Soldaten über den inneren Bereich des Gefangenenlagers be-
2 schränkt sich zudem auf einen einzigen kurzen Zeitraum (ein Tag oder eine Nacht) des
3 Wachdienstes. Daher kann es kaum verwundern, sollten sie in diesem beschränkten Zeitraum
4 dort tatsächlich keinen LKW gesehen haben.

5
6 Dass jedoch Lastwagen das Gefangenenlager auch im fraglichen Zeitraum tatsächlich befah-
7 ren konnten und auch befahren haben, ergibt sich nicht nur aus den im „Stern“ und im „Spie-
8 gel“ (Heft 36/2007, MAT 16-66, S. 68/69) veröffentlichten Fotos, sondern wird eindrücklich
9 auch durch die Aussage des Zeugen Ruhai Ahmed bestätigt, der vom 31. Dezember 2001 bis
10 zum 14. Februar 2002 im Gefangenenlager festgehalten wurde. Der Zeuge schilderte dem
11 Ausschuss, dass er selber einer der Gefangenen war, die Eimer mit Fäkalien zu dem Lastwa-
12 gen brachten:

13
14 *„Diese Lastwagen waren ziemlich groß, und sie fuhren durch das Haupttor. (...) Sie hatten*
15 *Fässer geladen, große Fässer, in denen sie die Fäkalien abtransportierten. (...) Wir kippten*
16 *die Fäkalien in Fässer und die wurden dann aus dem Lager gefahren zu einem bestimmten*
17 *Ort und dort verbrannt.“ (Stenografisches Protokoll, Nr. 22, Teil II, S. 10).*

18
19 Dies entspricht den Angaben, die ehemalige US-Soldaten gegenüber dem „Spiegel“ gemacht
20 haben (*„Die Fäkalien wurden mit einem Lastwagen abgeholt. Die Fahrer kamen durch das*
21 *Haupttor auf das Gefangengelände bis zum Abholpunkt.“*). Bedauerlicherweise konnten
22 diese Soldaten vom Ausschuss nicht gehört werden, da die US-Seite jegliche Mitwirkung an
23 der Aufklärung des Sachverhalts verweigerte.

24
25 Ob das Gefangenenlager möglicherweise erst zu einem späteren Zeitpunkt, also noch nicht in
26 der ersten Hälfte des Monats Januar, mit Lastkraftwagen befahren wurde, bleibt Spekulation.
27 Zumindest müssen die Aussagen derjenigen Soldaten, die sich dahingehend einließen, Last-
28 wagen hätten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gar nicht in das Gefangenenlager fahren
29 können, als widerlegt gelten.

30

31

32 **VII. Meldungen**

33

34 **1. Ein Deutscher im US-Gewahrsam in Kandahar**

1
2 Die ersten Meldungen über einen Deutschen oder Deutschsprachigen im US-Gewahrsam in
3 Kandahar kamen aus den USA. Eine entsprechende Meldung schickte der BND-
4 Verbindungsbeamte beim US Central Command in Tampa, Florida bereits am 28. Dezember
5 2001 nach Deutschland. Am 29. Dezember 2001 meldet das Deutsche Verbindungskomman-
6 do beim US Central Command im Rahmen täglicher Meldungen an das Bundesministerium
7 der Verteidigung (Fachreferat Fü S V 2), dass es Hinweise auf einen von US-Kräften gefan-
8 genen Deutschen gäbe. Am 4. Januar 2002 erfolgt eine Bestätigung dieser Meldung.

9
10 Auch das Kommando Spezialkräfte in Kandahar wusste zu diesem Zeitpunkt Bescheid. Am 3.
11 Januar 2002 meldet der Kommandeur des Deutschen Kontingents Spezialkräfte aus Kanda-
12 har: *„Im Kriegsgefangenenlager auf dem AIRFIELD KANDAHAR befinden sich ca. 250*
13 *POW, darunter auch ein Deutscher, der offensichtlich Al Qaida Anhänger ist.“* Und zur Be-
14 wertung heißt es sodann: *„Die Tatsache, dass sich unter den POW u.a. auch ein Deutscher*
15 *befindet, zeigt deutlich, dass es sich bei den Kämpfern der Al Qaida nicht nur um Kämpfer*
16 *aus islamischen Ländern, sondern auch aus westlichen Nationen handelt.“*

17
18 Noch deutlicher wird der Kommandeur in seiner der Meldung vom folgenden Tage beigefüg-
19 ten „Bewertung der Bedrohungslage“ (Stand 04.01.2002), in der es unter Punkt 4. Gefangene
20 AQ-Kämpfer und TB-Führer heißt:

21 *„Zurzeit befinden sich ca. 250 Gefangene (mutmaßliche AQ-Terroristen und TB-Führer) in*
22 *Gewahrsam der US-Streitkräfte. Für sie wurde ein Gefangenen sammellager eingerichtet, das*
23 *als Übergangseinrichtung bis zur Verlegung der Festgenommenen nach GUANTÁNAMO*
24 *BAY dient. (Bericht folgt)*

25 *Bei den Gefangenen handelt es sich um fanatisierte, kampferprobte und rücksichtslose Kämp-*
26 *fer, die mit Masse eine terroristische Ausbildung erhalten haben. Versuche, sich aus primi-*
27 *tivsten Mitteln Waffen herzustellen, wurden mehrfach enttarnt und vereitelt.*

28 *Die Gefangenen bilden trotz strenger Bewachungs- und Sicherheitsvorkehrungen ein hohes*
29 *Risikopotential.“*

30
31 Interessant an diesen Ausführungen ist auch die Bezeichnung der Gefangenen als Kriegsge-
32 fangene (Prisoners of War- POW) und des Lagers als Kriegsgefangenenlager. Diese Termino-
33 logie wurde später geändert. Außerdem ist bemerkenswert, dass bereits zu diesem frühen

1 Zeitpunkt bekannt war, dass die Festgenommenen nach Guantánamo verbracht werden soll-
2 ten.

3
4 Was mit diesen Meldungen aus Kandahar geschah und in welchem Zeitraum sie in der militä-
5 rischen Hierarchie nach oben weitergegeben wurden, ließ sich nicht klären. Nach Angaben
6 des Kontingentführers gab es keine „Anweisungen als Reaktion auf diese Meldung“ (BMVg-
7 Anhörung, MAT 16-14, Anlage 03).

8
9 Bekannt ist aber, dass die Spitze des BMVg bereits am 4. Januar 2002 unterrichtet wurde. In
10 einem Fernschreiben des BMVg aus Washington an Staatssekretär Dr. Stützle heißt es u.a.:
11 „Im US-Gewahrsam (...) befinden sich derzeit 221 Taliban, darunter in Kandahar ein Deut-
12 scher.“ (Der Name ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt.)

13
14 Auch hier blieb unklar, was mit diesen Meldungen in der Spitze des BMVg geschah. Die da-
15 maligen Staatssekretäre Dr. Stützle und Biederbick gaben beide vor dem Ausschuss an, keine
16 Kenntnis oder keine Erinnerung mehr an diese Meldung zu haben.

17 18 **2. Erste Informationen zur Person Murat Kurnaz durch die Geheimdienste**

19
20 Die ersten Informationen zur Person Murat Kurnaz kamen über die Geheimdienste in
21 Deutschland an. So übermittelte die Verbindungsbeamtin des BKA beim BND unter dem 9.
22 Januar 2002 erste Erkenntnisse der US-Amerikaner über Kurnaz (mit aktuellem Photo) und
23 dem Hinweis, die Mitteilung stamme von einer BND-Quelle in Kandahar.

24 Das Foto und die Personenbeschreibung des Murat Kurnaz wurden am 7. Januar 2002 von der
25 Zelle Militärisches Nachrichtenwesen beim KSK (Zelle MilNW) nach Deutschland übermit-
26 telt, und zwar vermutlich sowohl an das Zentrum für Nachrichtenwesen der Bundeswehr
27 (ZNBw) wie auch an den Bundesnachrichtendienst (BND).

28 29 **3. Die undurchsichtige Rolle der Nachrichtendienste**

30
31 Die Rolle deutscher Nachrichtendienste (ZNBw, BND, MAD) bei der Informationsübermitt-
32 lung im Zusammenhang mit der Inhaftierung von Murat Kurnaz in Kandahar konnte nicht
33 vollständig aufgeklärt werden. Allerdings gab es Hinweise darauf, dass Angehörige deutscher
34 Nachrichtendienste in Kandahar bereits Anfang Januar 2002 konkrete Informationen zur Per-

1 son Murat Kurnaz erhalten und an ihre jeweiligen Zentralen weitergeleitet haben. Zwei der in
2 diesem Zusammenhang vom Untersuchungsausschuss angehörten Zeugen wurden nach ihrer
3 ersten Vernehmung vom Ausschuss zu einer weiteren Befragung geladen. Grund hierfür war
4 in einem Fall (Zeuge Nr. 11), dass erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner ersten Aus-
5 sage bestanden und ihm die Gelegenheit zur Korrektur seiner Angaben gegeben werden soll-
6 te. Im zweiten Fall (Zeuge Nr. 16) war eine ergänzende Vernehmung notwendig, um den
7 Zeugen zu seiner Kenntnis im Zusammenhang mit Unterlagen zu befragen, die das Bundes-
8 kanzleramt dem Untersuchungsausschuss erst nach dessen erster Befragung im Mai 2007 zur
9 Verfügung gestellt hatte.

10

11 Wie weit die einzelnen deutschen Dienste in Vernehmungen involviert waren oder zumindest
12 von Befragungsergebnissen profitierten, ließ sich nicht abschließend klären. Aber es gab
13 Hinweise, beispielsweise in einer Meldung der Zelle Militärisches Nachrichtenwesen aus
14 Kandahar an das ZNBw vom 09.01.2002 (Tgb.-Nr. 51/07; MAT 16 – 59 u. 16 - 60), in der es
15 u. a. heißt:

16 *„ Als Anlage die Vernehmungsprotokolle einiger Gefangener. Wird wahrscheinlich nur für*
17 *den MAD interessant sein. Die Geschichte zu Murrat könnt Ihr Euch aus München liefern las-*
18 *sen.“*

19

20 Weitergehende Hinweise enthält der „Erfahrungsbericht über den Einsatz als Zelle MilNW
21 beim 1. Kontingent KSK im Rahmen der Operation ‚Enduring Freedom‘“ vom 20. März
22 2002:

23 *„Verwirrend war die Behandlung des Problems Murat Kurnatz, des türkischen Staatsbürgers,*
24 *gesucht mit deutschem Haftbefehl, inhaftiert im Detainee-Lager Kandahar. Während anfangs*
25 *offenbar großes Interesse an Befinden und Aufenthalt bestand, wurde auf das Angebot zu ei-*
26 *nem direkten Gespräch lediglich ein Fragebogen übersandt.*

27 *Es entstand offensichtlich eine Kompetenzdiskussion im Hause, die zielgerichtetes Reagieren*
28 *nicht zuließ.*

29 ²

30

31 *Während hier auf weitere Informationen und Anweisungen von zuhause*
32 *gewartet wurde, wurde das ‚Problem‘ auf eigene Weise gelöst.“ (MAT 16-54).*

33

² Ein Teil dieses Zitats wurde vom Bundeskanzleramt nicht freigegeben, da die vollständige Wiedergabe nach Auffassung des Kanzleramtes Verstimmungen auf alliierter Seite auslösen könnte

VIII. Rechtsgrundlagen

1. Fehlende rechtliche Klarheit

Auslandseinsätze der Bundeswehr sind zwingend an das Völkerrecht und die Menschenrechte gebunden. Das ist auch das Selbstverständnis der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr. Im Verlauf der Untersuchungen wurde jedoch zunehmend deutlicher, dass es auf allen Ebenen, einschließlich der politisch Verantwortlichen, erhebliche Schwierigkeiten bei der Bestimmung der menschen- und völkerrechtlichen Grenzen und Bindungen des OEF-Einsatzes in Afghanistan gab. Dies führte zu erheblichen Unsicherheiten, wie und entlang welcher rechtlichen Vorgaben erlaubtes von unerlaubtem Handeln abzugrenzen ist. Dabei geht es um so entscheidende Fragen wie die, was mit festgenommenen Personen zu geschehen hat, und ob und unter welchen Bedingungen eine Übergabe dieser Personen an andere Institutionen zulässig ist. Diese Fragen stellen sich im Übrigen auch beim ISAF-Einsatz.

Mit Schreiben vom 13. Januar 2002 wandte sich der Chef des Stabes des Einsatzführungskommandos an das BMVg und wies auf Folgendes hin:

„Bei der Durchführung von Operationen in AFG werden /können die Spezialeinsatzkräfte auf Personen/-gruppen treffen, die sehr unterschiedlichen Status haben können (TALIBAN; Al Qaida, Zivilbevölkerung) und mit oder ohne Waffen angetroffen werden.

Es wird um Prüfung und Weisung gebeten

- *was mit festgehaltenen, festgenommenen oder gefangen genommenen Personen zu geschehen hat,*
- *ob und unter welchen Bedingungen eine Übergabe an andere Institutionen/ Kräfte (z.B. Interim Authority (IA), US Streitkräfte, andere Koalitionsstreitkräfte) zulässig ist.*

Da diese Problematik potenziell Bedeutung hat für alle im Rahmen der Operation ENDURING FREEDOM eingesetzten deutschen Kontingente wird um grundsätzliche Prüfung gebeten.“ (MAT 16-14, Anlage 20).

Diese Nachfrage des Einsatzführungskommandos war durchaus berechtigt, ist es doch – nach eigener Darstellung - Aufgabe des Einsatzführungskommandos sicherzustellen, *„dass der Einsatz deutscher Kräfte den Rahmen ihrer Mandate und die Rechtsnormen der Bundesrepublik Deutschland nicht verletzt“.* (www.einsatz.bundeswehr.de)

1 Am 22. Januar 2002 hatte der damalige Außenminister Joschka Fischer in einer Presseerklä-
2 rung des Auswärtigen Amtes zur Frage der in Guantánamo Inhaftierten Stellung genommen:

3

4 *„Im Kampf gegen den Terrorismus verteidigen wir auch unsere Grundwerte. Sie gelten ohne*
5 *Ansehen der Person, schützen Leben und Würde des Menschen. Dies ist es, was wir terroristi-*
6 *schen Herausforderungen entgegenstellen müssen.*

7 *Mit Blick auf die Inhaftierten in Guantánamo sind wir deshalb der Auffassung, dass sie, un-*
8 *abhängig von einer späteren Statusdefinition, wie Kriegsgefangene zu behandeln sind. Das*
9 *heißt in Übereinstimmung mit dem humanitären Völkerrecht, so wie es die Genfer Konvention*
10 *festschreibt:*

- 11 - *menschliche Behandlung*
- 12 - *Achtung der Person und Ehre*
- 13 - *Schutz vor Gewalttätigkeit und Einschüchterung*
- 14 - *Anspruch auf ärztliche Behandlung*
- 15 - *bei Gerichtsverhandlungen rechtsstaatliche Garantien.*

16 *(...) Die Bundesregierung hat mit der amerikanischen Seite das Gespräch über den rechtli-*
17 *chen Status und die Behandlung der in Guantánamo Inhaftierten aufgenommen.“*

18

19 Eine Bestimmung des zulässigen Vorgehens im Einzelfall setzt vor dem Einsatz Klarheit über
20 die geltenden rechtlichen Grundsätze voraus. Dies war in der gesamten ersten Hälfte des Jah-
21 res 2002 Gegenstand von Beratungen und Abstimmungen zwischen den beteiligten Ministe-
22 rien (BMVg, AA, BMJ). So wird in einer Vorlage der Rechtsabteilung des BMVg an Bun-
23 desminister Scharping vom 07. Februar 2002 darauf hingewiesen, *„dass auch im BMJ und AA*
24 *überlegt wird, wie die sich aus der Aufgabenstellung insbesondere von KSK-Kräften (...)*
25 *möglicherweise ergebenden Folgefragen, insbesondere bzgl. des Verfahrens bzgl. festge-*
26 *nommener Personen (...) rechtlich und praktisch gelöst werden können.“* Am 22.02.2002 gab
27 der Minister die Zustimmung zur *„Einberufung des Ressortarbeitskreises“* (BMJ, AA,
28 BMVg, BMI) (...) *„um eine grundsätzliche Vorklärung der skizzierten Rechtsfragen und an-*
29 *zuwendenden Verfahren herbeizuführen“.*

30

31 Die Versuche der Abstimmung zwischen den beteiligten Häusern führten jedoch nicht zur
32 Auflösung des Dissenses innerhalb der Bundesregierung. In der Konsequenz wurde die Ver-
33 antwortung bei den Soldaten abgeladen.

34

1 Sogar innerhalb des Bundesministeriums der Verteidigung gab es konträre Auffassungen, die
2 in sich widersprechenden Rechtsgutachten Niederschlag fanden und im Rahmen der Verneh-
3 mung der damaligen Mitarbeiter der Rechtsabteilung des BMVg nochmals deutlich zu Tage
4 traten.

5
6 In dem Gutachtenentwurf vom 3. Juni 2002 kommt der damalige Leiter des Referates R II 3
7 im Bundesministerium der Verteidigung zu dem Schluss, es spräche vieles dafür, dass ehema-
8 lige Taliban-Kämpfer und Al-Qaida-Mitglieder, die an den bewaffneten Auseinandersetzun-
9 gen in Afghanistan teilgenommen haben, als Kombattanten anzusehen und bei Festnahme als
10 Kriegsgefangene zu behandeln seien. Daraus wurden dann konkrete Folgerungen hinsichtlich
11 der Dauer und Bedingungen des Festhaltens gezogen. Insbesondere wurde erläutert, dass
12 deutsche Kräfte Personen nicht an einen Staat (USA) übergeben dürfen, wenn ihnen dort
13 möglicherweise die Todesstrafe droht.

14
15 Dieses Gutachten wurde in einem mehrere Monate dauernden Prozess mit dem Auswärtigen
16 Amt (AA) und Bundesministerium der Justiz (BMJ) bis zur Staatssekretärs-Ebene abge-
17 stimmt. Dabei betonte das Auswärtige Amt insbesondere, dass die Bundeswehr auch bei Aus-
18 landseinsätzen an die Grundrechte gebunden sei. Das Bundesministerium der Justiz ergänzte
19 u.a., dass eine von der Bundeswehr in Afghanistan festgehaltene Person nur dann an die USA
20 übergeben werden dürfe, wenn die USA zusichern, dass die Todesstrafe nicht ausgesprochen
21 oder zumindest nicht vollstreckt werden wird.

22
23 Nach der Abstimmung mit den anderen Ressorts wurde das Gutachten vom zuständigen Un-
24 terabteilungsleiter im Bundesministerium der Verteidigung angehalten. Vielmehr erging
25 nunmehr an das Referat R II 2 im Verteidigungsministerium der Auftrag, in einer weiteren
26 gutachterlichen Stellungnahme „die im Gutachten des Referatsleiters R II 3 enthaltenen
27 Rechtsfehler zu korrigieren“.

28
29 Das Gutachten des Referates R II 2 distanziert sich von der mit dem AA und BMJ abge-
30 stimmten Vorlage und stellt klar:

31 *„Nach Auffassung von AA und BMJ ist die deutsche Beteiligung an der Ergreifung mutmaßli-*
32 *cher Terroristen in Afghanistan und am Horn von Afrika rechtlich problematisch. (...) Die*
33 *Rechtsauffassung von AA und BMJ wird nicht geteilt.“*

1 Entgegen der Auffassung des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Justiz sei
2 ein internationaler bewaffneter Konflikt nicht gegeben. Daher sei der Status von in Afghanis-
3 tan ergriffenen Taliban und Al-Qaida auch nicht der von Kriegsgefangenen. Selbst wenn ein-
4 nem ergriffenen Terroristen in einem Strafverfahren die Todesstrafe drohte, wäre das Mitwir-
5 ken deutscher Soldaten an seiner Ergreifung und die weitere Behandlung durch die USA nicht
6 als Verstoß gegen geltendes Völkerrecht oder deutsches Recht zu werten.

7

8 Dieses „Gegengutachten“ konnte nicht nur wegen des klar herausgearbeiteten Dissenses in
9 der Sache nicht mit den anderen Ressorts (AA/BMJ) abgestimmt werden, sondern schon des-
10 wegen nicht, da diese bis zur Staatssekretärebene das erste Gutachten abgesegnet hatten. Die
11 Sache wurde daher vom Verteidigungsministerium nicht weiterverfolgt. Nach Aussagen von
12 Staatssekretär Biederbick gab es dafür keine Notwendigkeit, es handele sich vielmehr um ein
13 „akademisches Problem.“

14

15 Neben anderen fragwürdigen Aussagen sind insbesondere die Ausführungen in dem zweiten
16 Gutachten zur Frage der Todesstrafe schlicht überholt und unzutreffend. Denn Deutschland ist
17 wie die anderen Mitgliedsstaaten des Europarates an die Europäischen Menschenrechtskon-
18 vention (EMRK) und insbesondere an das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK gebunden, wonach
19 die Todesstrafe verboten ist. Dabei ist entscheidend nicht darauf abzustellen, ob die USA
20 durch völkerrechtliche Normen an der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gehin-
21 dert sind. Anknüpfungspunkt ist vielmehr das deutsche Handeln, das sich an den hierfür ver-
22 pflichtenden Bindungen orientieren muss, selbst wenn es sich im Ausland (Afghanistan) ma-
23 nifestiert oder seine Auswirkungen in einem anderen Staat (USA) eintreten.

24

25 Letztlich läuft die rechtliche Kontroverse innerhalb des BMVg auf die Erklärung hinaus, die
26 Aktionen zur Ergreifung seien „notwendig“, könnten rechtlich nicht zweifelsfrei eingeordnet
27 werden und stellten sich als Maßnahme „sui generis“ dar“. (Gutachten R II 2).

28 Die Bezeichnung „bewaffneter Kampf gegen Straftäter“ (Unterabteilungsleiter Rechtsabtei-
29 lung BMVg) vernebelt dabei die rechtlichen Grundlagen des Einsatzes. Gelten die Garantien
30 des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder die Rege-
31 lungen des humanitären Völkerrechts? Findet der Einsatz im Rahmen eines bewaffneten Kon-
32 fliktes statt? Praktisch bereitet die Abgrenzung sicher große Schwierigkeiten; sie ist dennoch
33 notwendig, um zu einer klaren rechtlichen Fundierung des Einsatzes zu kommen.

1 Wertet man die Operation als Strafverfolgung, so gelten die Garantien des Grundgesetzes und
2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Unschuldsvermutung, Richtervorbehalt, etc).
3 Im Falle eines bewaffneten Konfliktes gelten vorrangig die Schutzvorschriften des humanitä-
4 ren Völkerrechts (insbesondere der gemeinsame Artikel 3 der vier Genfer Abkommen von
5 1949). Eine Folge der Klassifizierung als bewaffneter Konflikt wäre jedoch auch, dass deut-
6 sche Soldaten legitime Ziele von Kampfhandlungen darstellen würden; eine Konsequenz, die
7 im BMVg aus nachvollziehbaren Gründen nicht gewünscht war.

8

9 **2. Keine „Rules of Engagement“ (ROEs)**

10

11 Alle Zeugen haben dem Untersuchungsausschuss bestätigt, dass es im zu untersuchenden
12 Zeitraum für den Einsatz der KSK in Afghanistan keine Rules of Engagement gab.

13

14 Hinsichtlich der Einsatzgrundsätze wurde immer wieder auf die grundlegende Weisung Nr. 1
15 (zur Führung von Einsätzen der Bundeswehr im Rahmen von Operationen zur Bekämpfung
16 des internationalen Terrorismus) und Weisung Nr. 101 (zur Verlegung und zum Einsatz von
17 Spezialkräften im Rahmen der Operation Enduring Freedom) Bezug genommen. Entgegen
18 anderslautenden Behauptungen einiger Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss wird in die-
19 sen Weisungen die Frage der Gefangennahme oder die Behandlung möglicher Gefangener
20 nicht angesprochen.

21

22 Die grundlegende Weisung Nr. 1 vom 16. November 2001 enthält als Anlage F einen Hinweis
23 auf „Rechtliche Rahmenbedingungen“. Darin heißt es u.a.: „Die Regeln des in internationalen
24 bewaffneten Konflikten geltenden humanitären Völkerrechts sind zu beachten.“

25 Da muss es doch schon überraschen, dass der zuständige Unterabteilungsleiter der BMVg-
26 Rechtsabteilung als Ergebnis eines längeren Überlegungs- und Diskussionsprozesses zu dem
27 Schluss kommt, bei dem Konflikt in Afghanistan 2002 handele es sich nicht um einen interna-
28 tionalen bewaffneten Konflikt.

29

30 **3. Interpretation des Auftrages des Bundestages**

31

32 Der Deutsche Bundestag hatte im November 2001 beschlossen, dass sich die Bundeswehr an
33 der Operation Enduring Freedom u. a. mit dem Ziel beteiligt, Terroristen zu bekämpfen, ge-
34 fangen zu nehmen und vor Gericht zu stellen. Nach der Aussage des zuständigen Unterabtei-

1 lungsleiters gehörte es zu den Aufgaben der Rechtsabteilung des BMVg, „*dass wir uns Ge-*
 2 *danken machen, wie Bundestagsbeschlüsse zu interpretieren sind* „(...) (Stenografisches Pro-
 3 tokoll, Nr. 19, S. 25) Und weiter:

4 „ *Wir haben hier gesehen, dass der Bundestagsbeschluss (...) nicht bedeutet, dass wir alle*
 5 *Aufgaben selbst erfüllen, direkt an vorderster Front kämpfen, gefangen nehmen und vor Ge-*
 6 *richt stellen. Wenn es so gewesen wäre, dann hätte man sich ja auch einmal Gedanken ma-*
 7 *chen müssen: Was machen denn die deutschen Streitkräfte mit den ergriffenen Personen?*

8 *Ich meine, auch das Parlament muss doch überlegen, was es beschließt. Das geht doch durch*
 9 *viele Ausschüsse. Wir haben also die Sache nie so verstanden, dass wir diese Dinge machen*
 10 *müssen, um dem Bundestagsmandat zu genügen, sondern wir haben gesagt, die deutschen*
 11 *Streitkräfte leisten einen Beitrag, und der darf eben nicht darin bestehen, (...) eigene Gefan-*
 12 *gene zu machen.*“ (Stenografisches Protokoll, Nr. 19, S. 34).

13

14 **4. „Keine eigenen Gefangenen“**

15

16 Es gab offensichtlich auf der Ebene der militärischen Führung und der politisch Verantwortli-
 17 chen eine Übereinkunft, dass Deutschland in Afghanistan keine eigenen Gefangenen machen
 18 solle und sich bei der Frage der Gefangennahme am besten heraushalten solle. Ein schriftli-
 19 ches Dokument, in dem diese Position niedergelegt wird, ist dem Untersuchungsausschuss
 20 allerdings weder vorgelegt worden noch bekannt geworden. Während in der Sache offensicht-
 21 lich großes Einvernehmen herrschte, blieb unklar, wann und von wem diese Linie entwickelt
 22 wurde. Unklar blieb auch, ob diese Linie aus der praktischen Erwägung entstand, dass man
 23 gar nicht die Kapazitäten hatte, um eigenes Gewahrsam zu begründen, oder aus rechtlichen
 24 Erwägungen.

25

26 Der Unterabteilungsleiter der BMVg-Rechtsabteilung sagte dem Ausschuss dazu:

27 „ *Die militärische Seite hat mir, sofern das überhaupt verlautbart wurde, aber dann doch*
 28 *zwischen den Zeilen gesagt: „Hör mal, wir machen keine Gefangenen“ – von Anfang an.*“
 29 *(Stenografisches Protokoll, Nr. 19, Teil II, S. 28).*

30

31 Der Kontingentführer bestätigte dies vor dem Ausschuss mit folgenden Worten:

32 „*Mir wurde (...) die Auflage gemacht: Ihr könnt Personen festsetzen, sie sind aber unmittel-*
 33 *bar an die Amerikaner zu übergeben. Wir Deutsche machen keine Gefangenen (...)*“ (Steno-
 34 grafisches Protokoll, Nr. 4, Teil III, S. 6).

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33

5. Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen ist unzulässig!

Auch jegliche Form von Unterstützung, die zu einer menschenrechtswidrigen Behandlung führt, ist den deutschen Streitkräften verboten. Diese Konsequenz scheut jedoch auch der mit dem BMJ und AA abgestimmte, später fallen gelassene Gutachtenentwurf. Einzig das BMJ hat in einer Anmerkung diese Problematik aufgegriffen: Wenn die Behandlung von Festgenommenen menschenrechtswidrig ist, sind auch Unterstützungsleistungen und Beihilfehandlungen, die zur Festnahme führen, unzulässig. Das gilt nicht nur für die direkte Übergabe von festgehaltenen Personen an US-Kräfte, sondern auch für jedes andere Verhalten, das diesen eine Festnahme ermöglicht oder erleichtert. Bereits die informell praktizierte Arbeitsteilung (Bundeswehr hält Personen so lang fest, bis sie von den USA übernommen werden können) überschreitet die Grenzen des rechtlich Zulässigen.

6. Verschleierung gegenüber dem Parlament

Die Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Bundesregierung sollten dem Deutschen Bundestag und der Öffentlichkeit vorenthalten werden. So heißt es in einem Vermerk der Rechtsabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung (R II 2 – Az. 02-25-25) vom 22. August 2002 im Zusammenhang mit einem Auftrag, einen Antwortentwurf an den Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses zu formulieren, der ein völkerrechtliches Gutachten zum Einsatz des „Kommandos Spezialkräfte“ enthält,

„dass die Offenbarung eines Dissenses innerhalb der BReg (AA/BMJ versus BMVg) vermieden werden sollte. Wenn irgend möglich, sollte die Beantwortung weiter hinausgezögert werden.“

Einzelnen Abgeordneten, die sich mit Fragen an das Bundesministerium der Verteidigung gewandt hatten, erging es nicht anders. Auch hier ist ein Vermerk der Rechtsabteilung aufschlussreich:

*„Der noch offene Auftrag Parl Kab – Beantwortung einer Anfrage der MdB Lippmann, PDS – wurde auf der Grundlage des vorgelegten Rechtsgutachtens R II 2 mit Leiterin Ministerbüro erörtert. Hierbei zeichnete sich die **Tendenz** ab, wegen des im Gutachten sichtbar werdenden Dissens der Rechtsauffassungen AA/BMJ einerseits und BMVg andererseits **keine Beantwortung**“*

1 *tung der Anfrage noch in dieser Legislaturperiode ins Auge zu fassen.“* (BMVg R II 2,
2 27.08.2002, Hervorhebungen im Original).

3
4 In ähnlicher Weise wurde auch mit Anfragen des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundesta-
5 ges verfahren. Dieser hatte sich mit Datum vom 27. Juni 2002 und erneuten Erinnerungs-
6 schreiben von Ende Juli und Mitte Oktober an das Ministerium gewandt.

7 Eine Antwort durch den Parlamentarischen Staatssekretär Walter Kolbow erfolgte erst am 13.
8 November 2002. Zuvor hatte der Leiter des Planungsstabes den Briefentwurf „entschärft“ mit
9 dem Hinweis: *„Dem Wehrbeauftragten sollten daher nicht die Meinungsverschiedenheiten“*
10 *(innerhalb der Bundesregierung), „sondern lediglich der Minimalkonsens mitgeteilt werden.“*
11

12 In seinem Jahresbericht 2002 hat der Wehrbeauftragte mit folgenden Worten auf die Proble-
13 matik hingewiesen:

14 *„Soldaten müssen sicher sein können, dass der jeweilige Einsatz rechtlich einwandfrei abge-*
15 *sichert ist. (...) Dies gilt auch für eine mögliche Beteiligung deutscher Soldaten bei Festnah-*
16 *men von Personen, die von den US-Amerikanern nach Guantánamo auf Kuba oder anders-*
17 *wohin verbracht, festgehalten, befragt und möglicherweise auch zur Verantwortung gezogen*
18 *werden. Dazu wird von hochrangigen Sachverständigen die Meinung vertreten, dass diese Art*
19 *des Vorgehens gegen grundsätzliche Regeln des internationalen Rechts verstoße. Auch dieses*
20 *Rechtsproblem darf nicht auf dem Rücken der Soldaten ausgetragen werden. (...)*“ (BT-Drs.
21 15/500 vom 11.03.2003).

22

23 **7. Verhalten bei Gefangennahmen**

24

25 Vor dem Untersuchungsausschuss ist deutlich geworden, dass es keine schriftliche Handrei-
26 chung für die deutschen Soldaten in Afghanistan gab, wie sie sich im Falle einer Gefangen-
27 nahme oder Festnahme von bekämpften Personen verhalten sollen. Auch nach Aussagen des
28 zuständigen Unterabteilungsleiters der Rechtsabteilung des BMVg's hat es lediglich eine
29 mündliche Einweisung der KSK direkt vor Ort in Calw gegeben.

30 Über diese Einweisung berichtete der Kompaniechef:

31 *„Vor dem Einsatz gab es lediglich eine Einweisung durch den Rechtsberater (...), dabei wur-*
32 *de die Frage der Gefangennahme nicht weiter vertieft.“* (BMVg-Anhörung, MAT 16 - 14,
33 Anlage 03).

34

1 Der damalige Generalinspekteur Kujat vertrat vor dem Untersuchungsausschuss folgende
2 Auffassung:

3 „(...) Ich hätte es vorgezogen, wenn wir vor Beginn des Einsatzes die Frage der Gefangenen
4 geregelt gehabt hätten, und zwar in einer zentralen Dienstvorschrift. (...) Das ist nicht ge-
5 schehen. Ich denke, es wäre sinnvoll gewesen, hier Handlungssicherheit für unsere Soldaten
6 zu schaffen.“ (Stenografisches Protokoll, Nr. 18, Teil II, S. 8).

8 **8. Humanitäres Völkerrecht – praktische Umsetzung**

9
10 Die vom Untersuchungsausschuss vernommenen militärischen Führer und politisch Verant-
11 wortlichen gaben unisono an, dass das humanitäre Völkerrecht selbstverständlich bei allen
12 Einsätzen der Bundeswehr Geltung beanspruche. Auffallend war jedoch, wie formelhaft und
13 bemerkenswert unkonkret diese Hinweise waren. Auch auf Nachfragen war keiner der Be-
14 fragten in der Lage, konkrete Verhaltensnormen zu benennen oder praktische handlungslei-
15 tende Schlussfolgerungen für konkrete Einsatzsituationen abzuleiten.

16

17

18 **IX. Bewertungen und Schlussfolgerungen**

19

20 **1. Einsatzrealität**

21 Die Spezialeinheiten kamen zu einer Zeit (Anfang Januar 2002) nach Afghanistan, als die
22 Kampfhandlungen abgeflaut waren und sich Al Qaida und Taliban schon weitgehend zurück-
23 gezogen hatten. Das Vertrauen auf die Mitversorgung der deutschen Soldaten durch die US-
24 Streitkräfte wurde nur minimal eingelöst. Der wochenlange Verzicht auf einen nationalen
25 Lufttransport führte zu unnötig belastenden Lebensbedingungen in Kandahar und wirft die
26 Frage auf, ob dies ein Verstoß gegen die Fürsorgepflicht der politisch-militärischen Führung
27 war.

28 Die Anforderungen der Einsätze waren erheblich, die Risiken hoch. Die Einsätze bewegten
29 sich alle im Rahmen von Special Reconnaissance (Spezialaufklärung) und Direct Action (hier
30 als Sensitive-Sites-Exploitations, Durchsuchung von Verstecken, Waffenlagern etc.). Bei den
31 KSK-Einsätzen im Untersuchungszeitraum kam es nicht zu Schusswechseln, Luftboden-
32 einsätzen, Gefangennahmen oder Beiträgen zur Inhaftierung. Von den eingesetzten Soldaten
33 kam niemand zu Schaden. Durch die deutschen Soldaten wurde niemand direkt verwundet
34 oder getötet. Insofern blieb die Einsatzrealität weit hinter den Möglichkeiten des Mandats,

1 aber auch hinter vielen Befürchtungen zurück. Gerüchte von opferreichen Kampfeinsätzen
 2 des KSK in Afghanistan im Jahr 2002 entbehren nach den Ermittlungen des Untersuchungs-
 3 ausschusses jeder Grundlage. Bei der Operation „Anaconda“ waren die KSK-Soldaten aller-
 4 dings im Umfeld einer Operation eingesetzt, die mit der Verwüstung eines ganzen Land-
 5 strichs durch ein Bombardement der US-Luftwaffe endete.

6

7 **2. Führung und Interoperabilitätshindernisse**

8 Im internationalen Vergleich einmalig und angesichts der deutschen Auftragstaktik unge-
 9 wöhnlich war die enge Führung und Kontrolle des deutschen Einsatzkontingents durch den
 10 Befehlshaber des Einsatzführungskommandos. Mit Sorgfalt wurde die Mandatstreue und Ver-
 11 antwortbarkeit der einzelnen Einsätze überprüft und ggf. die „rote Karte“ gezogen. Die Ko-
 12 operation mit den US-Streitkräften war faktisch erheblich beeinträchtigt durch unterschiedli-
 13 che Auffassungen über die Rechtsform der militärischen Bekämpfung mutmaßlicher Al-
 14 Qaida-Terroristen und ihrer Unterstützer sowie die Rechtsstellung gefangener gegnerischer
 15 Kämpfer. Die Vermeidung eigener Gefangennahmen bedeutete im Klartext, dass die Spezial-
 16 soldaten nur einen Teil des Auftrages des Bundestages überhaupt durchführen konnten. Das
 17 hätte erst Recht für den Fall einer militärischen Bekämpfung von Terroristen gegolten, der
 18 sich bei den tatsächlichen Einsätzen des KSK nicht ergab: Bei einem militärischen „Zerschla-
 19 gen“ und „Vernichten“ von mutmaßlichen Terroristen hätten die deutschen Soldaten kaum
 20 mitmachen dürfen.

21 Insofern konnte von einer „uneingeschränkten Solidarität“, wie sie der damalige Bundeskanz-
 22 ler Schröder verkündet hatte, ganz und gar keine Rede sein. De facto war die deutsche Solida-
 23 rität ausgesprochen eingeschränkt – sowohl hinsichtlich des Umfanges wie auch der Einsatz-
 24 formen. Trotz quantitativ erheblicher Beteiligung an OEF war die Distanz zum realen „Global
 25 War against Terrorism“ doch gravierend.

26 Die Biervorräte des deutschen Kontingents erleichterten als beliebte Tauschware offenbar die
 27 alltägliche Zusammenarbeit mit anderen Koalitionskräften. Sie änderten nichts an den gravie-
 28 renden Kooperationshindernissen.

29

30 **3. Sinn des Auftrags und politische Zweckentfremdung**

31 Die einhellig von den Soldaten geäußerten Zweifel am Sinn des Dauer-Kontingenteinsatzes
 32 waren berechtigt. Gegen Ende des ersten Kontingents sank der Bedarf erkennbar. Die Über-
 33 nahme eines eigenen Verantwortungsraumes durch das 3. Kontingent ab August 2002 und die
 34 Auftragsverlagerung hin zum Vorfeldschutz für das ISAF-Kontingent in Kabul waren dieser

1 Entwicklung geschuldet. Ein Dauer-Kontingenteinsatz steht auch im Widerspruch zum An-
2 forderungprofil von Spezialkräften, die ganz auf genauestens vorbereitete schnelle Operatio-
3 nen ausgelegt sind. Angesichts der relativ geringen Zahl von Kommandosoldaten im KSK
4 insgesamt (ca. 150) war damit die Durchhaltefähigkeit der Spezialkräfte extrem belastet. Der
5 KSK-Einsatz war spätestens vom 2. Kontingent an nicht mehr mit militärischer Notwendig-
6 keit, sondern nur noch politisch begründbar – als bündnispolitisches Signal gegenüber den
7 USA. Der häufig von KSK-Angehörigen geäußerte Verdacht, als „Spielball der Politik“
8 (erstmalig Spiegel 41/2002, S. 32) zu dienen, war also nicht unbegründet. Damit verstieß die
9 politische Führung gegen das Prinzip eines ehrlichen Mandats und die berechnete Erwartung
10 der Soldaten, dass ihr Einsatz – nach der Rechtmäßigkeit - zu allererst militärisch notwendig
11 und verantwortbar sein muss und nicht primär ein Mittel zu anderen politischen Zwecken sein
12 darf. Mit dieser bündnispolitischen Instrumentalisierung des KSK-Einsatzes hat die damalige
13 Bundesregierung das ihr von den Soldaten entgegengebrachte Vertrauen beschädigt und auch
14 das Parlament nicht wahrheitsgemäß informiert. Möglich wurde das durch die mangelhafte
15 Kontrolle der Spezialeinsätze durch das Parlament, wo wegen der Geheimhaltung auch im
16 Bundestag die politische Begründung dominierte und eine Überprüfung der militärischen
17 Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit vernachlässigt wurde.

18

19 **4. Warnfunktion gegen Straflosigkeit**

20 Die Tatsache, dass die von Murat Kurnaz erhobenen Vorwürfe – bedingt durch die lange Haft
21 von Kurnaz in Guantánamo im zeitlichen Abstand von mehreren Jahren – von verschiedenen
22 Instanzen (BMVg, Staatsanwaltschaft, Untersuchungsausschuss) untersucht wurden, sendet
23 wichtige Signale an die Soldaten im Auslandseinsatz: Auch wenn sich ihr Tun fernab der
24 Heimat und hinter einer Nebelwand aus Geheimhaltung abspielt, müssen sie damit rechnen,
25 sich für etwaiges Fehlverhalten erklären und verantworten zu müssen. Insoweit kann man den
26 Ausschuss sowohl als Beitrag im Kampf gegen die ja gerade in bewaffneten Konflikten ver-
27 breitete Straflosigkeit sehen wie auch als „Warnung“, sich auch in Situationen, in denen Fehl-
28 verhalten vermeintlich sanktionslos bleibt, regelkonform zu verhalten.

29 Zugleich darf dies nicht auf die Bestätigung der Alltagserfahrung „Den letzten beißen die
30 Hunde“ hinauslaufen. Wo Spezialsoldaten höchste Leistungen und Risikobereitschaft in Ex-
31 tremeinsätzen abverlangt werden, müssen sie umso mehr auf die Rechtstreue der militärischen
32 und politischen Führung vertrauen können. An der entsprechenden Führungsverantwortung
33 hat es im Untersuchungszeitraum erkennbar gemangelt.

34

1 **5. Menschenrechtliche Bindungen**

2 Jegliche deutsche Unterstützungsleistungen (unterhalb der direkten Übergabe selbst ergriffener Verdächtiger) begründen im Falle von Verstößen gegen die Menschenrechte eine Mitverantwortung. Dies gilt auch für die Mitwirkung bei der Aufnahme und Bewachung von Gefangenen im US-Gefangenenlager in Kandahar. Deutsche staatliche Gewalt darf keine Beihilfe zur Folter oder unrechtmäßiger Inhaftierung leisten. Festgehaltene Personen dürfen nicht an andere Staaten oder Institutionen übergeben werden, wenn die Gefahr besteht, dass sie der Folter unterworfen oder zum Tode verurteilt werden könnten. Diese Pflicht besteht nicht nur in einem „Unterlassen“, sondern verdichtet sich zu einer Verpflichtung, durch aktives Tun Menschenrechtsverletzungen zu verhindern.

11

12 **6. Geheimhaltung ganzer Einsätze des KSK**

13 Ein weiteres Ergebnis der Dauerstationierung der KSK war, dass über den OEF-Einsatz in Afghanistan insgesamt ein „Schleier der Geheimhaltung“ gelegt wurde. Nicht einmal die Tatsache des Einsatzes des KSK wurde gegenüber der Öffentlichkeit bestätigt. Dies begünstigte einerseits Gerüchte und Spekulationen: So im Juli 2005 vom angeblichen Tod von bis zu 12 KSK-Soldaten in Afghanistan (www.german-foreign-policy.com) oder von der angeblichen Vorbereitung des KSK auf die „Eliminierung“ von Drogenbossen (Uli Rauss im *stern* 28/2005, S. 38). Im FREITAG (22.7.2005) erschien daraufhin der Artikel „Kommando Spezialkiller“ von Jürgen Rose, Oberstleutnant der Bundeswehr. Hierzu forderte der Obmann der Bündnisgrünen im Verteidigungsausschuss am 18. Juli 2005 schriftlich Aufklärung von Verteidigungsminister Dr. Struck. Die totale Geheimhaltung machte eine öffentliche Klarstellung unmöglich.

24 Die vollständige Geheimhaltung führte zugleich zu einer Entmündigung des Parlaments insgesamt. Denn in der Praxis der Bundesregierung wurden alle Operationen, an denen das KSK beteiligt war, als geheimhaltungsbedürftig eingestuft, selbst wenn dies von der Natur des Einsatzes her nicht gerechtfertigt war. Wo nur die Obleute des Verteidigungsausschusses seit Minister Struck über die KSK-Einsätze unter „geheim“ unterrichtet werden, sind die Abgeordneten insgesamt nicht in der Lage, die Verantwortbarkeit des Einsatzes seriös zu bewerten.

30

31 Der ausschließliche Einsatz von Spezialkräften stellt eine Ausnahme dar. Die Einsatzpraxis der letzten Jahre in Afghanistan zeigt, dass im Rahmen der ISAF-Mission vermutlich häufiger Spezialkräfte und herkömmliche Soldaten gemeinsam operieren bzw. Spezialkräfte Aufklärungsmissionen durchführen. Der Bundestag hat von diesen Einsätzen in der Regel keinerlei

1 Kenntnis, sondern ist auf Presseberichte oder das Wohlwollen der Bundesregierung angewie-
2 sen. Während bis zur Verabschiedung des Parlamentsbeteiligungsgesetzes (ParlBG) die Bun-
3 desregierung in der Regel angegeben hatte, welche „Kräfte“ sie konkret einzusetzen gedenkt,
4 wird der Bundestag inzwischen nur noch über die „Fähigkeiten“ unterrichtet. So erfuhren die
5 Abgeordneten erst aus der Presse, dass im Rahmen der Kongo-Mission auch Spezialkräfte
6 zum Einsatz kamen oder dass von Seiten der Bundesregierung im Rahmen des Libanon-
7 Einsatzes als „nationale Beistellung“ ein „Spionageschiff“ eingesetzt wurde.

8

9 Als Reaktion auf die Einsetzung des Untersuchungsausschusses bot die Bundesregierung den
10 Fraktionsvorsitzenden Ende 2006 erprobungsweise ein spezielles Unterrichtsverfahren für
11 geheimhaltungsbedürftige Einsätze an. Demnach bietet die Bundesregierung an, einen ausge-
12 wählten Kreis von Abgeordneten (Vorsitzende, Stellvertretende Vorsitzende und Obleute des
13 Auswärtigen bzw. Verteidigungsausschusses) vertraulich zu unterrichten. Das Unterrich-
14 tungs-Ermessen liegt dabei allein in den Händen der Bundesregierung. Eine Unterrichtung
15 soll aber erst dann erfolgen „sobald und soweit dies ohne Gefährdung des Einsatzes, der Sol-
16 daten oder ihrer Angehörigen möglich ist“. Sobald diese Bedingungen erfüllt sind, ist eine
17 Geheimunterrichtung jedoch überflüssig.

18

19 Bei dieser Sachlage ist eine Ausnahme von den Informationspflichten des § 6 ParlBG nicht
20 angebracht. Es kann nicht richtig sein, wesentliche Teile des deutschen militärischen Afgha-
21 nistan-Einsatzes der politischen Diskussion und parlamentarischen Kontrolle mit dem formel-
22 haften Hinweis auf die Notwendigkeit der Geheimhaltung vorzuenthalten, wenn die im Zu-
23 sammenhang mit dem KSK aufgestellten besonders strikten Geheimhaltungsvorschriften von
24 der Natur des konkreten Einsatzes nicht gerechtfertigt sind.

25

26

27 **X. Forderungen**

28

29 Angesichts der Herausforderungen durch irreguläre Kräfte und asymmetrische Konfliktsitua-
30 tionen auch bei Stabilisierungseinsätzen, angesichts der Erwartungen in der Öffentlichkeit
31 zumindest demokratischer Staaten, dass eigene Verluste und zivile Opfer so weit wie eben
32 möglich vermieden werden, gibt es international und zumindest bei vielen Verbündeten einen
33 wachsenden Bedarf an Spezialkräften. Die sie und ihre Einsätze umgebende Geheimhaltung
34 ist zugleich eine latente Versuchung für Politik, darüber parlamentarische Kontrollen und die

1 Blicke einer kritischen Öffentlichkeit zu umgehen. Die internationale Geschichte von Spezi-
2 alkräften und –einsätzen zeigt überdies nachdrücklich, wie dicht hier die Grauzonen sind und
3 wie vielfältig die Übergänge zu schmutzigen Geheimkriegen jenseits von Völker- und Men-
4 schenrechten. Insofern kommt den folgenden Forderungen eine ganz besondere Bedeutung
5 zu. Sie sind eine zwingende Konsequenz der Inneren Führung und ihrer Weiterentwicklung.

7 **1. Verbesserte parlamentarische Kontrolle**

8 Geheimschutzinteressen sind allenfalls durch zeitweiligen Ausschluss der Öffentlichkeit,
9 nicht jedoch durch Ausschluss des Parlaments auf Dauer zu wahren. Derzeit gibt es hinsicht-
10 lich geheimhaltungsbedürftiger Einsätze nur eine begrenzte Unterrichtungspflicht der Bundes-
11 regierung gegenüber dem Deutschen Bundestag. Und selbst die in § 6 ParlBG genannte und
12 in der Begründung weiter ausdifferenzierten Pflichten werden von der Bundesregierung nicht
13 eingehalten. Das von der Bundesregierung vorgeschlagene Unterrichtsverfahren über ge-
14 heimhaltungsbedürftige Einsätze hat sich nicht bewährt. Für die geheimhaltungsbedürftigen
15 Sachverhalte muss ein rechtlich verbrieftes Verfahren gefunden werden, das dem Schutzzinte-
16 resse von Soldaten und laufenden Operationen sowie den Kontroll- und Mitwirkungsrechten
17 des Bundestages gerecht wird. Die Geheimhaltung ist dabei auf ein Minimum zu beschrän-
18 ken. Darüber hinaus muss die Bundesregierung künftig bei der Mandatserteilung die für den
19 Einsatz vorgesehenen Kräfte, einschließlich der Spezialkräfte, im Mandat bzw. gegenüber
20 dem Bundestag explizit benennen (vgl. Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN,
21 BT-Drs. 16/6770 „Prüfkriterien für Auslandseinsätze der Bundeswehr entwickeln – Unter-
22 richtung und Evaluation verbessern“).

23

24 **2. Klare rechtliche Regelungen**

25 Die Entsendung von Soldaten in bewaffnete Auseinandersetzungen verlangt vorab weitestge-
26 hende Klarheit über die Rechtsgrundlagen, die für den einzelnen Soldaten klar erkennbar sein
27 müssen. Die Vorgaben des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention
28 (EMRK) müssen schon im Vorfeld des Einsatzes benannt und in den *Rules of Engagement*
29 umgesetzt werden. (vgl. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 16/8402)
30 „Für klare menschen- und völkerrechtliche Bindungen bei Auslandseinsätzen der Bundes-
31 wehr“)

32

33 **3. Menschenrechte in der militärischen Ausbildung**

1 Neben den Erfordernissen des humanitären Völkerrechts sollten auch die Anforderungen des
2 Grund- und Menschenrechtsschutzes in die militärische Ausbildung eingeführt werden. Denn
3 die Menschenrechte gelten während bewaffneter Konflikte grundsätzlich fort. Sie gelten da-
4 mit gleichzeitig und nicht alternativ zum humanitären Völkerrecht. Die Bundesregierung hat
5 2005 gegenüber dem UN-Menschenrechtsausschuss zugesichert, dass bei der Ausbildung
6 deutscher Sicherheitskräfte im internationalen Einsatz eine „Belehrung“ über die im Internati-
7 onalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verankerten Menschenrechte vorgesehen
8 ist. Es geht darum, allen Soldaten ein Verständnis dafür zu vermitteln, dass die Menschen-
9 rechte immer und überall Richtschnur und Maßstab ihres Handelns sein müssen.

10